

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung -öffentlich-	3
------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 10.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung 2026: Stadt Erlangen als Projektkommune ausgewählt	
Mitteilung zur Kenntnis 31/312/2026	6
TOP Ö 12 Berufung von Herrn Moritz Kapitza in den Erlanger Stadtrat	
Beschlussvorlage 13-2/300/2026	8
TOP Ö 14 Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grünen / GL-Fraktion	
Beschlussvorlage 13-2/301/2026	10
TOP Ö 15 Änderung im Ortsbeirat Kosbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der Grünen / Grüne Liste für die Wahlperiode 2026 - 2032	
Beschlussvorlage 13/278/2026	13
TOP Ö 16 Verlegung des Gedenkortes "10+1 Bäume" für die Opfer der NSU	
Beschlussvorlage 13-3/147/2026	15
TOP Ö 17 Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung	
Beschluss Stand: 30.06.2026 52/217/2026	18
Synopse Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.26 52/217/2026	21
TOP Ö 18 Berufung der Mitglieder des Sportbeirates	
Beschlussvorlage 52/225/2026	59
TOP Ö 19 Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge)	
Beschlussvorlage 232/030/2026	61
- Anlage 1 - Gestattungsrichtlinien - Stand 23_06_2026 232/030/2026	65
- Anlage 2 - Vergleich Gestattungsentgelte für StR-Beschluss 232/030/2026	67
TOP Ö 20 ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026	
Beschlussvorlage BTM/121/2026	70
ESTW AG Bilanz 2025 BTM/121/2026	75
ESTW AG GuV 2025 BTM/121/2026	76
TOP Ö 21 Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025	
Beschlussvorlage 20/098/2026	77
Anlage 1 Budgetabrechnung 2025 20/098/2026	82
Anlage 2 Bereinigungen 2025 20/098/2026	83
TOP Ö 22 Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung	
Beschluss Stand: 09.07. 30/144/2026	84
Beschlussvorlage 30/144/2026	87
Anlage 1 Satzungsentwurf 25.06.2026 30/144/2026	90
Anlage 2 Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung 25.06.2026 30/144/2026	92
TOP Ö 23 Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)	
Beschlussvorlage 30/142/2026	94

Anlage_Entwurf_Zweitwohnungssteuersatzung_20260605 30/142/2026	98
TOP Ö 24 Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII	
Beschluss Stand: JHA 16.07.2026 51/197/2026	101
Anlage 1 - Liste der Kandidaten § 4a SGB VIII 51/197/2026	105
Anlage 2 - Nicht entsendungsfähige Vorschläge 51/197/2026	106
Anlage 3 - Stimmzettel 1. Wahlgang § 4a SGB VIII 51/197/2026	107
Anlage 4 - Stimmzettel 2. Wahlgang § 4a SGB VIII 51/197/2026	108
TOP Ö 25 Neubestellung eines beratenden sowie eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss	
Beschlussvorlage 51/203/2026	109
TOP Ö 26 Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses	
Beschlussvorlage 51/204/2026	111
TOP Ö 28 Evaluierung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen unter Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsberichts (Hybridmodell)	
Beschlussvorlage 31/314/2026	113
Tabelle Evaluierung Nstrategie Beschlussvorlage Mai 2026 31/314/2026	116
TOP Ö 30.1 Anfrage der Erlanger Linke-Fraktion zum Juli-Stadtrat: Studierendenwohnheim in der Wichernstraße 18	
Anfrage Erlanger Linke-Fraktion Wichernstraße	124

Einladung

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 30.07.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|-------|---|------------------------------|
| 10. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 10.1. | Nachhaltigkeitsberichterstattung 2026:
Stadt Erlangen als Projektkommune ausgewählt | 31/312/2026
Kenntnisnahme |
| 11. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 12. | Berufung von Herrn Moritz Kapitza in den Erlanger Stadtrat | 13-2/300/2026
Beschluss |
| 13. | Vereidigung des neuen Stadtratsmitgliedes Herrn Moritz Kapitza | |
| 14. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
durch die Grüne / GL-Fraktion | 13-2/301/2026
Beschluss |
| 15. | Änderung im Ortsbeirat Kosbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der
Grüne / Grüne Liste für die Wahlperiode 2026 - 2032 | 13/278/2026
Beschluss |
| 16. | Verlegung des Gedenkortes "10+1 Bäume" für die Opfer der NSU | 13-3/147/2026
Beschluss |
| 17. | Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung
Die Richtlinien stehen digital zur Verfügung | 52/217/2026
Beschluss |
| 18. | Berufung der Mitglieder des Sportbeirates | 52/225/2026
Beschluss |
| 19. | Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürger-
lich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Entgeltverzeichnis für
Gestattungsverträge) | 232/030/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 20. | ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026 | BTM/121/2026
Beschluss |
| 21. | Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025 | 20/098/2026
Beschluss |
| 22. | Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung | 30/144/2026
Beschluss |
| 23. | Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) | 30/142/2026
Beschluss |
| 24. | Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII | 51/197/2026
Beschluss |
| 25. | Neubestellung eines beratenden sowie eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss | 51/203/2026
Beschluss |
| 26. | Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses | 51/204/2026
Beschluss |
| 27. | Maßnahmen zur Kosteneinsparung im ÖPNV
Die Unterlagen werden nachgereicht | 613/389/2026/1
Beschluss |
| 28. | Evaluierung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen unter Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsberichts (Hybridmodell) | 31/314/2026
Beschluss |
| 29. | Sammeln von Alt- und Gebrauchtextilien in Sammelcontainern;
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 064/2026 vom 30.06.2026
Die Unterlagen werden nachgereicht | |
| 30. | Anfragen | |
| 30.1. | Anfrage der Erlanger Linke-Fraktion zum Juli-Stadtrat:
Studierendenwohnheim in der Wichernstraße 18 | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 22. Juli 2026

STADT ERLANGEN

gez. Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/312/2026

Nachhaltigkeitsberichterstattung 2026: Stadt Erlangen als Projektkommune ausgewählt

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Nachhaltigkeitsbeirat	17.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die Stadt Erlangen wurde als eine von zehn Kommunen bundesweit für die Teilnahme am Projekt „Kommunale Nachhaltigkeitsberichte 2026“ ausgewählt. Grundlage war eine eingereichte Interessenbekundung.

Das Projekt wird durch die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) von Engagement Global durchgeführt. Die SKEW unterstützt Kommunen bei der Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene.

Im Jahr 2026 erhält die Stadt Erlangen eine fachliche Prozessbegleitung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts.

Die Unterstützung umfasst insbesondere eine Bestandsaufnahme bestehender Aktivitäten im Kontext der 17 Nachhaltigkeitsziele (SDGs), Workshops mit den Fachbereichen, redaktionelle Begleitung sowie den Austausch mit anderen Kommunen. Die Teilnahme ist kostenfrei; es ist ein personeller Beitrag innerhalb der Verwaltung erforderlich.

Die Projektkoordination erfolgt im Amt für Umweltschutz und Energiefragen.

Mit der Teilnahme verfolgt die Stadt Erlangen das Ziel, nachhaltige Entwicklung systematisch, transparent und wirkungsorientiert weiter in der Verwaltung zu verankern. Ein früherer Nachhaltigkeitsbericht bildet hierfür eine Grundlage, bedarf jedoch einer Aktualisierung.

Der neue Bericht dient dazu, Aktivitäten zur Umsetzung der Agenda 2030 strukturiert darzustellen, Fortschritte sichtbar zu machen und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Gleichzeitig stärkt der Prozess die ämterübergreifende Zusammenarbeit sowie die Entwicklung von Indikatoren und Kennzahlen.

Zudem trägt der Bericht zur Transparenz gegenüber Politik und Öffentlichkeit bei und unterstützt die strategische Weiterentwicklung der kommunalen Nachhaltigkeitspolitik.

Anlagen:

- III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/300/2026

Berufung von Herrn Moritz Kapitza in den Erlanger Stadtrat

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Grüne / GL-Fraktion

I. Antrag

Herr Moritz Kapitza wird mit Wirkung vom 30.07.2026 zum Mitglied des Erlanger Stadtrates berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Herr Dr. Christian Eichenmüller hat darum gebeten zum 30. Juni 2026 von seinem Stadtratsmandat entbunden zu werden. Der Erlanger Stadtrat hat die Niederlegung des Stadtratsmandates in der Sitzung vom 25. Juni 2026 anerkannt und beschlossen.

Als nächstes Ersatzmitglied rückt Herr Moritz Kapitza aus dem Wahlvorschlag „Grüne / Grüne Liste“ in den Erlanger Stadtrat nach. Die Voraussetzungen für die Übernahme des gemeindlichen Ehrenamtes liegen vor. Herr Kapitza ist bereit die Berufung anzunehmen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung und Nachrückung von Herrn Moritz Kapitza als Mitglied in den Erlanger Stadtrat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung des Stadtrates gemäß Artikel 19 der Bayerischen Gemeindeordnung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/301/2026

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien durch die Grüne / GL-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	
Beteiligte Dienststellen				
Grüne / GL-Fraktion				

I. Antrag

Mit den vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch das Ausscheiden von Herrn Dr. Christian Eichenmüller aus dem Erlanger Stadtrat ist die Neubesetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien erforderlich.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Grüne / GL-Fraktion schlägt folgende Änderungen ab dem 30.07.2026 vor:

	Mitglied	1. Stellvertretung im Ausschuss
UVPA	Guter Paulus Kapitza Moritz Prietz Tina	Fuchs Bianca
BWA	Fuchs Bianca Kapitza Moritz Zwanziger Christian	Prietz Tina
RevA	Guter Paulus Leicht Dr. Anne-Christine	Fleißgarten Jasmin

Für den Ältestenrat meldet die Grüne / GL-Fraktion Frau Barbara Grille (ÖDP) als weitere Vertretung und als 1. Vertretung Frau Tina Prietz.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchststadt:

Mitglied:

Guter Paulus

1. Stellvertretung:

Kapitza Moritz

2. Stellvertretung:

Prietz Tina

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/278/2026

Änderung im Ortsbeirat Kosbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der Grüne / Grüne Liste für die Wahlperiode 2026 - 2032

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Frau Sabine Bauer wird ab 01. August 2026 als Ersatzmitglied der Grüne / Grüne Liste Stadtratsfraktion in den Ortsbeirat Kosbach berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der Stadt Erlangen über die Orts- und Stadtteilbeiräte werden die Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

Bei der Bestellung der Ortsbeiräte für die Wahlperiode 2026 – 2032 (Vorlage 13-2/292/2026) hatte die Fraktion Grüne / Grüne Liste für den Ortsbeirat Kosbach bisher noch kein Ersatzmitglied benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Ersatzpersonen werden durch den Stadtrat namentlich benannt und bestellt. Sie können bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder als Vertreter*in tätig werden. Die Ersatzpersonen der Beiräte erhalten die Sitzungsunterlagen.

Im Falle des Ausscheidens von Ortsbeiratsmitgliedern aus dem Gremium rücken die Ersatzpersonen aus demselben Vorschlag in der aufgeführten Reihenfolge nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-3/AIB

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-3/147/2026

Verlegung des Gedenkortes "10+1 Bäume" für die Opfer der NSU

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Ausländer- und Integrationsbeirat	16.07.2026	Ö	Beschluss	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Ausländer- und Integrationsbeirat der Stadt Erlangen bittet den Stadtrat, den aktuellen Standort des Gedenkortes „10+1 Bäume“ für die Opfer des NSU-Terrors in der Paul-Gordan-Straße an einen geeigneteren, präsenteren Standort zu verlegen. Die Einrichtung des Gedenkortes für die Opfer des NSU-Terrors war ein wichtiger Schritt der Stadt Erlangen, sich hinter die Opfer rechter Gewalt zu stellen und sich mit den Opfern und ihren Angehörigen zu solidarisieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

1. Ziel eines Gedenkortes sollte es sein, möglichst viele Menschen mit der damit verbundenen Mahnung und Erinnerung zu erreichen. Dafür ist der gewählte Ort in der Paul-Gordan-Straße, wie sich gezeigt hat, ungeeignet. Die Mehrheit der Erlanger Bevölkerung nimmt diesen Platz nicht wahr. Das Gedenken der Opfer findet an einem äußerst unscheinbaren Ort statt. Der Gedenkort erfährt weder die Sichtbarkeit und noch die gewünschte Aufmerksamkeit. Dies zeigt sich auch unter anderem, dass in Unkenntnis des Gedenkortes vom Sportamt ein temporärer Pump Track aufgebaut wurde. Dies widerspricht dem eigentlichen Sinn des Gedenkortes.
2. Der AIB möchte mit der Sichtbarkeit des Gedenkortes das Ziel der Stadt Erlangen unterstützen, ein klares Signal für die Opfer des NSU-Terrors zu setzen. Neun der zehn bekannten Opfer des NSU waren Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Die damit verbundene „Botschaft“ des NSU, dass diese Menschen nicht zu Deutschland gehören, möchte der AIB und die Stadt Erlangen klar widersprechen.
3. Die zentrale Botschaft aller Angehörigen der Opfer lautet spätestens seit dem Terroranschlag von Hanau, dass die Namen der ermordeten Menschen nicht vergessen werden dürfen. Der aktuelle Standort ist kein öffentlichkeitswirksamer und symbolischer Gedenkort, wie es von der Stadt Erlangen beabsichtigt wurde.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der Gedenkort für die Opfer des NSU-Terrors in der Paul-Gordan-Straße soll an einen viel besuchten und geeigneteren Standort verlegt werden. Denkbare Alternativen wären, möglicherweise auch unter Einbeziehung des Baumbestandes, beispielsweise der Ohm-Platz oder die Grünanlage im Röthelheimpark.

Es muss zwingend eine finale Abstimmung mit dem neu gewählten Ausländer- und Integrationsbeirat erfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☒ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/52

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/217/2026

Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sportausschuss	30.06.2026	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Sportbeirat	30.06.2026	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	22.07.2026	Ö	Beschluss	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Änderung der Sportförderrichtlinien soll bei der Verteilung der Haushaltsmittel ein zusätzlicher Schwerpunkt auf das Thema Inklusion gelegt werden. Es wird z.B. explizit der Ausbau von Barrierefreiheit an vereinseigenen Sportstätten mit einer Förderquote von 50% auf die zuwendungsfähigen Gesamtkosten bedacht.

Neben einiger kleinerer Anpassungen wie die Aufnahme des vorzeitigen Maßnahmenbeginns und einer Wiederholung der Fristen bei den jeweiligen Zuschussarten wurde die Richtlinie im Corporate Design der Stadt Erlangen angepasst.

In der beigegefügt Synopse werden die Unterschiede zur besseren Übersichtlichkeit in rot dargestellt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Durch eine Verdeutlichung der Förderung inklusiver Maßnahmen sollen Vereine dazu angeregt werden, in diesen Bereich zu investieren bzw. Anträge auf Sportförderung zu stellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es handelt sich hierbei um eine Umverteilung der vorhandenen Sportfördermittel.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr. 421.881
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530101/520090/42110010
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: **Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026**
 Synopse Änderung Sportförderrichtlinien ab 30.07.2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sportausschuss am 30.06.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Linhart
 Vorsitzende

Jakisch
 Schriftführerin

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Richtlinien für die städtische Sportförderung soll wie in der Anlage ersichtlich beschlossen werden.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Linhart
Vorsitzende

Jakisch
Schriftführerin

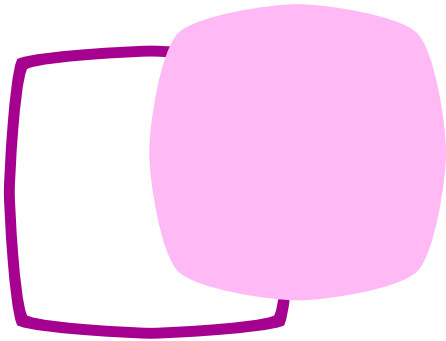
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

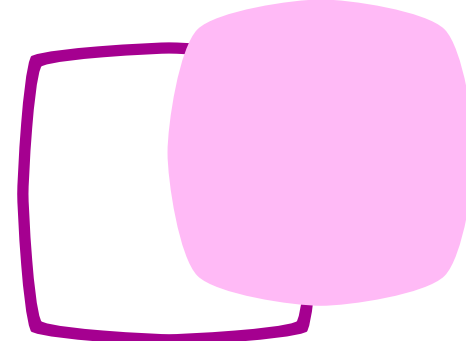
Richtlinien der städtischen Sportförderung

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Richtlinien der städtischen Sportförderung (Änderungen)

Amt für Sport und Gesundheitsförderung (Amt 52)



Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Präambel

Sport ist ein wichtiger Faktor für die Lebensqualität der Menschen in Erlangen.

Sport dient der Gesunderhaltung, ist Ausdruck von Lebensfreude, fördert die Persönlichkeitsentwicklung, stärkt den sozialen Zusammenhalt und ist wesentlicher Teil einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft oder anderen persönlichen Merkmalen finden hier Menschen zusammen. Bereits in der Bayerischen Verfassung (Artikel 140) ist Sport als Staatsziel verankert und auch die Gemeindeordnung (Artikel 57) sieht eine Förderung des Breitensports vor.

In Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen, sozialen und gesamtgesellschaftlichen Bedeutung will die Stadt Erlangen den Breitensport gezielt fördern. Neben kommunalen Aktivitäten sind die Sportvereine die wichtigsten Träger des Sports. Die Stadt Erlangen sieht es als Aufgabe, diese wertvolle Form des bürgerschaftlichen Engagements, die in Vereinen geleistet wird, zu unterstützen. **Dabei ist unser Ziel, die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen im Sport durch gezielte Unterstützung der Vereine, Information und die Förderung von barrierefreien Sportanlagen zu verbessern.** Mit den verabschiedeten Sportförderrichtlinien soll den Vereinen in transparenter Weise eine kontinuierliche und effektive Arbeit ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst alle Bevölkerungsschichten für den Sport gewonnen werden und
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten will die Stadt Erlangen damit dazu beitragen, dass:

- Aktivitäten in den Erlanger Sportvereinen angemessen gefördert werden,
- möglichst **alle Menschen für den Sport gewonnen werden sowie Personen mit Förderbedarf gezielt dabei unterstützt werden, gleichberechtigt am Sport teilzuhaben und**
- ein umfassendes Sport-, Freizeit- und Bewegungsangebot verwirklicht wird.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

A. Allgemein

1. Grundsätzliche Regelungen

- 1.1 Die Stadt Erlangen fördert den Breiten- und Leistungssport in Anerkennung seiner gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach diesen Richtlinien. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinien nicht begründet, Verpflichtungen für die Stadt können daraus nicht abgeleitet werden. Die Gewährung einer Förderung im Einzelfall leitet keinen Anspruch auf dauerhafte Unterstützung ab.
- 1.2 Die städtischen Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Die Stadt ist berechtigt, Buchführung und Belege zu prüfen und sich von der zweckgemäßen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Förderungen unter 30,00 € werden nicht bewilligt.
- 1.3 Die Zuwendungen werden grundsätzlich nur auf Antrag (siehe Teil 3) gewährt.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Förderberechtigung

- 2.1 Der Verein muss seinen Sitz in der Stadt Erlangen haben und Mitglied des Sportverbandes Erlangen e.V. oder eines anerkannten Fachverbandes (z.B. BLSV, BVS, BSSB, DAV, NaturFreunde Deutschland) sein.
- 2.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Verein mindestens zwei Jahre im Vereinsregister eingetragen und gemeinnützig sein.
- 2.3 Vom Verein ist ein Mindestbeitrag in Höhe von 50,00 € jährlich für erwachsene Mitglieder zu erheben. Förderberechtigt sind auch Sportvereine, Sportgruppen, in Erlangen ansässige Ortsgruppen o.ä. (z.B. DLRG, BRK), die vom Sportausschuss und Sportbeirat als besonders förderwürdig anerkannt worden sind. Die Entscheidung über die Förderung im Einzelfall behält sich der Sportbeirat und Sportausschuss vor.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

3. Zuständigkeit

Das Amt für Sport und Gesundheitsförderung ist für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen nach diesen Richtlinien zuständig. Über Förderungen von Erlanger Vereinen, deren Sportanlagen außerhalb des Stadtgebietes liegen und anderen Sonderregelungen, wird im Sportbeirat und Sportausschuss entschieden.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

B. Materielle Förderungsmaßnahmen

1. Barzuwendungen

Förderungsberechtigte Vereine erhalten zur Erfüllung ihrer Aufgaben für nachgewiesene Mitglieder im Alter von bis zu 18 Jahren jährlich Barzuwendungen. Grundlage für Berechnung und Auszahlung des Zuschusses ist der jährlich einzureichende Berichtsbogen.

Frist: 01. Februar

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2. Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1 Besondere Voraussetzungen für Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.1.1. Das zu bebauende Grundstück muss entweder im Eigentum des Förderungsberechtigten oder durch einen mindestens noch 25 Jahre, nach Fertigstellung der Baumaßnahme, laufenden beiderseits unkündbaren Pachtvertrages bzw. Erbbaurechtsvertrag gesichert sein. Bei Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von bis zu 50.000 € genügt eine Restnutzungsdauer von 10 Jahren.

2.1.2. Das Grundstück muss im Stadtgebiet der Stadt Erlangen liegen.

2.1.3. Bei Baumaßnahmen sind

- bei Heizungsanlagen und Dächern mit Kosten ab 25.000 €,
- bei Neubaumaßnahmen mit Kosten ab 75.000€

vorher die kostenlosen Umweltberatungsmöglichkeiten, insbesondere die Energieberatung der Erlanger Stadtwerke, in Anspruch zu nehmen.
Ein entsprechender Bericht ist dem Antrag beizufügen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

2.1.4. Baumaßnahmen mit Baukosten ab 50.000 € (größere Baumaßnahmen) sind bis zum 1. April des Vorjahres beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung anzuzeigen, damit sie in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt und die erforderlichen Haushaltsmittel beantragt werden können.

2.1.5. Die Notwendigkeit der Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ist schriftlich zu begründen.

2.1.6. Gefördert werden nur Baumaßnahmen von Vereinen, die nicht in der Lage sind, dieses Vorhaben langfristig ohne kommunale Hilfe durchzuführen.

2.1.7. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen des Freistaates Bayern, insbesondere mit einem zuwendungsfähigen Aufwand ab 10.000 €, ist grundsätzlich ein Zuschussantrag beim BLSV oder dem entsprechenden Fachverband zu stellen.

2.2 Zentrale Sportanlagen

Bei dem Ausbau einer Sportanlage, für die ein Schulsportvertrag besteht, somit Nutzung von Schule und Verein, übernimmt die Stadt Erlangen die Finanzierung der für den Schulsport erforderlichen zusätzlichen Investitionen und Sanierungen.

Frist: 30. April

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt. Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3 Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen

2.3.1 Förderungsfähige Maßnahmen

Die Zuschüsse sind vorgesehen zur Förderung von Neuerrichtung, Verbesserung, Modernisierung, **Ausbau der Barrierefreiheit**, energetischer Sanierung, Freiflächengestaltung, Erweiterung und umfassender Wiederherstellung von Sportanlagen, Spiel- und Turnhallen, Schwimmanlagen einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Wasch-, Geräte-, Toiletten- und sonstigen Nebenräume sowie der Trainingsbeleuchtung.

In Ausnahmefällen ist auch die Beschaffung von Grundstücksflächen förderfähig.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn das Vorhaben bei Antragstellung noch nicht begonnen worden ist. **Mit Antragsstellung ist auch der vorzeitige Maßnahmenbeginn genehmigt.** Begründete Ausnahmen können vom Sportamt nur im Notfall zugelassen werden. Nicht förderfähig sind Maßnahmen deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist oder die den Förderungsberechtigten auf Dauer voraussichtlich zu hoch belasten.

Unterhaltsmaßnahmen werden nicht gefördert.

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.2 Bindungsfristen

Die Förderung wird nur für die Dauer der Nutzung der Bau- oder Sanierungsmaßnahme als solche gewährt.

Bei Wegfall dieser Nutzung ist der Förderbetrag, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, anteilig zurückzuzahlen. Bei Zuschüssen bis zu 15.000 € genügt eine Nutzungsdauer von 10 Jahren.

2.3.3 Förderung von einzelnen Bauabschnitten allgemeiner Baumaßnahmen

Die Förderung von einzelnen Bauabschnitten ist dann möglich, wenn es sich um fachlich oder bautechnisch in sich abgeschlossene Maßnahmen, z.B. Sportplatz, Betriebsgebäude, Turnhalle handelt und die Bauausführung aus finanziellen Gründen in längeren Zeitabschnitten notwendig wird.

2.3.4 Erhöhungsantrag

Zu den Mehrkosten für bereits einmal bezuschusste Maßnahmen bzw. noch nicht abgeschlossene Maßnahmen kann ein Nachfinanzierungszuschuss im Rahmen der Richtlinien beantragt werden (Erhöhungsantrag).

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten und
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

2.3.5 Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt

- bei Neubau bis zu 30 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- bei Sanierung bis zu 40 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten
- **bei Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit bis zu 50 v.H. und**
- bei energetischer Sanierung oder einer Maßnahme, die zu einer ökologischen Verbesserung der Sportanlage führt, bis zu 50 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtkosten, sofern nicht ein städtisches Sonderprogramm eine andere Förderung vorsieht.

Frist: 01. Februar

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen

- 3.1 Im Eigentum der Stadt Erlangen befindliche Grundstücke oder durch die Stadt Erlangen angepachtete oder angemietete Grundstücke können Förderungsberechtigten durch Vermietung oder Verpachtung oder durch Erbbaurecht, wenn dies zur Finanzierung von baulichen Anlagen auf diesen Flächen erforderlich ist, überlassen werden.
- 3.2 Der Erbbau- bzw. Mietzins für Flächen von Vereinsheimen, Tennisplätzen, Kegelbahnen und für alle übrigen Flächen einschließlich der Verkehrsflächen beträgt bei einem Vertragsabschluss bis 31.05.2006 0,02 €/qm im Jahr, ab dem 01.06.2006 0,06 €/qm im Jahr.
- 3.3 Sofern Flächen anderen als sportlichen Zwecken dienen, z.B. Parkplätze, ist ein Erbbau- bzw. Mietzins von jährlich 5 v.H. des jeweiligen Grundstückverkehrswertes zu entrichten. Dies gilt auch für Flächen, die in räumlicher Verbindung zu Sportanlagen stehen.

Frist: 01. Februar

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

4. Zuschüsse für Sportstätten zu den Erschließungskosten

- 4.1 Zu den von der Stadt Erlangen für Vereinssportgrundstücke festgelegten Erschließungskosten wird ein Zuschuss in Höhe von $\frac{3}{4}$ der festgesetzten Kosten und Beiträgen gewährt. Als Vereinssportgrundstücke gelten Grundstücke, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des jeweiligen Beitragsbescheides von Sportvereinen für sportliche Zwecke tatsächlich genutzt werden. 2.1 1. Satz 1 ist analog anzuwenden.
- 4.2 Die Förderung wird nur für die Dauer und den Umfang der Nutzung der Fläche als Vereinssportgrundstück gewährt. Beim Wegfall dieser Nutzung, der Gemeinnützigkeit oder bei Auflösung des Vereins ist der Zuschuss für die entsprechende Fläche anteilig, ausgehend von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren, zurückzuzahlen. Mögliche Rückzahlungsansprüche der Stadt Erlangen können durch Bestellung einer Hypothek auf dem Vereinssportgrundstück dinglich gesichert werden.

Frist: 01. Februar

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5. Beschaffung von Großgeräten und Pflegegeräten

- 5.1 Für die Beschaffung von **(inklusive)** Sportgroßgeräten bei Kosten von mindestens 250,00 € können Zuschüsse gewährt werden. Großgeräte derselben Produktgruppe können zu einem Antrag zusammengefasst werden, wenn die Mindestkosten für ein einzelnes Großgerät sonst nicht erreicht werden. Der Zuschuss soll 25 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten, jedoch höchstens 3.000,00 € betragen.
- 5.2 Für die Beschaffung von für den Sportbetrieb notwendigen Pflegegeräten bei Kosten von mindestens 10.000,00 € (Großgeräte) können Zuschüsse gewährt werden. Der Zuschuss soll 20 v.H., bei elektrisch betriebenen Pflegegroßgeräten 30 v.H., der zuwendungsfähigen Kosten betragen.
- 5.3 Ist eine Reparatur eines Großgerätes oder die Anschaffung eines Gebrauchtgerätes gegenüber einer Neuanschaffung wirtschaftlicher und nachhaltiger, können Reparaturkosten oder Anschaffungskosten von Gebrauchtgeräten entsprechend bezuschusst werden.
- 5.4 Bei Neugründungen von Vereinsabteilungen wird die Erstausrüstung als Gesamtkostengröße gesehen.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

5.5 Der Kauf von Defibrillatoren und Notfallkoffern ist förderfähig.

Frist: 01. Februar

6. Übungsleitungspauschale

Für die Gewährung einer Übungsleitungspauschale gelten analog die jeweiligen Richtlinien des Freistaates Bayern zur Vereinspauschale.

Frist: 01. März

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden.
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

7. Ausrichtung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen

- 7.1 Bei entsprechender Eigenbeteiligung des Förderungsberechtigten können für die Durchführung von Meisterschaften und sonstigen Sportgroßveranstaltungen (kein regelmäßiger Spiel- und Wettkampfbetrieb) Zuschüsse gewährt werden. **Dies umfasst sowohl Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Menschen mit Beeinträchtigungen richten, als auch inklusive Sportgroßveranstaltungen, bei denen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung sowie Menschen mit psychischen Erkrankungen gemeinsam teilnehmen.**
- 7.2 Der Zuschuss darf in der Regel 50 v.H. der Defizite, die durch förderungswürdige Kosten entstanden sind, nicht übersteigen. Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Meisterschaften stehen. Die Förderhöhe beträgt maximal 1.000,00 €.

Frist: 31. Oktober

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

8. Teilnahme an internationalen Veranstaltungen

Sportbegegnungen mit Partnerstädten und sonstige internationale Sportbegegnungen können mit einem Betrag von 10,00 € pro Person und Tag gefördert werden. Die Dauer der Maßnahme muss mindestens 4 Tage betragen. Es können pro Maßnahme bis zu 10 Tage und 25 Personen gefördert werden.

Bei Gruppenreisen mit einem Omnibus in die Partnerstädte kann zusätzlich ein Fahrtkostenzuschuss nach dem Bayerischen Reisekostengesetz für Hin- und Rückreise gewährt werden.

Als Höchstzuschuss je Begegnung können 4.000,00 € bewilligt werden.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn auch ein ausgedehntes Sport- und Begegnungsprogramm stattfindet.

Mit dem Antrag ist die Einladung des Partnervereins und eine Programmübersicht einzureichen. Liegen mehr Anträge vor als Mittel vorhanden sind, werden die Vereine im Wechsel berücksichtigt.

Frist: 31. Oktober

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen.

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

9. Breitensport und Sportprojekte

Die Stadt Erlangen kann Zuschüsse für innovative Sportangebote und -projekte gewähren:

- a) Breitensportveranstaltungen, wenn deren breitgefächertes Sportprogramm öffentlich bekannt gemacht und Nichtvereinsmitgliedern unentgeltlich die Teilnahme ermöglicht wird.
- b) Sozialmaßnahmen im Sportbereich.
- c) Maßnahmen, die unmittelbar die Inklusion und Integration im und durch Sport fördern.
- d) Innovative Sportangebote und Projekte für Zielgruppen wie Kinder und Jugendliche, für Frauen im Sport oder für ältere Bürger*innen **sowie Menschen mit Förderbedarf aufgrund von Beeinträchtigungen (geistig/seelisch/körperlich).**

Förderungswürdig sind Kosten, die im notwendigen Zusammenhang mit der sportlichen Durchführung der Veranstaltung bzw. des Projektes entstehen.

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die Veranstaltung/Maßnahme vor Durchführung beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung angezeigt wurde.

Frist: keine

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

10. Leistungssport

10.1 Leistungssportgremium

Über die Förderung des Leistungssports nach diesem Abschnitt entscheidet ein Gremium, das sich wie folgt zusammensetzt:

1. Oberbürgermeister oder Vertretung
2. Je eine Vertretung der vertretenen Fraktionen/Ausschussgemeinschaften im Stadtrat
3. Eine Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU
4. Eine Vertretung der Erlanger Sportvereine
5. Eine Vertretung der Sportverwaltung

Das Gremium wird vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung kurzfristig einberufen. Es ist bei mindestens drei Anwesenden beschlussfähig.

10.2 Besondere Bestimmungen

Eine Förderung muss vom Verein jährlich neu beantragt und begründet werden. Förderungsfähig sind insbesondere:

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen olympische Sportarten gefördert werden.

1. Fahrtkosten
2. Übernachtung
3. Trainer/Trainerinnen
4. besondere Sportstättenbereitstellung
5. Materialaufwendungen
6. Sportmedizinische Betreuung
7. Teilnahme an Lehrgängen, die anderweitig nicht gefördert werden.

10.3 Mannschafts- und Individualsportarten

Mannschaften, die einer höheren Liga oder Klasse in einem mehrstufigen System angehören, und Individualsportler*innen, die eine hohe Norm erfüllen, können einen je nach Sportart im Einzelfall gewichteten Zuschuss erhalten.

Gefördert werden vor allem auch Nachwuchsgruppen der Mannschafts- und Individualsportarten, die durch eine qualifizierte Trainerbetreuung eine entscheidende Leistungsentwicklung erkennen lassen.

Vorrangig sollen **olympische und paralympische** Sportarten gefördert werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

10.4 Fahrtkostenzuschüsse

Für aktive Teilnehmer*innen und deren notwendige Betreuer*innen an Deutschen, Europa- und Weltmeisterschaften kann ein Fahrtkostenzuschuss gewährt werden. Bei der Festlegung der notwendigen Betreuer*innen werden einem/r Betreuer*in mindestens fünf Aktive zugerechnet.

Der Zuschuss beträgt 25 v.H.

- der Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse (mit allen Ermäßigungen) oder
- der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.

Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder zweckmäßig, z.B. Flüge, Busfahrten, etc. kann ein Zuschuss im Einzelfall gewährt werden.

Bei Flugreisen gilt eine Obergrenze von 150,00 € pro Meisterschaftsteilnehmer*in

Der Antrag ist nach Abschluss der Meisterschaft unter Beilage der Fahrkarten oder eines Fahrtkostenbeleges und der Teilnahmebestätigung zu stellen.

Zuschussfähig sind nur die Kosten, welche nicht durch Dritte ersetzt werden.

Anträge für Wettkämpfe, die länger als ein Jahr zurückliegen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Frist: 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der Vereinsanlagen.

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern

Förderungsberechtigten werden städtische Sporthallen und Hallenbäder für Training, Wettkämpfe, Meisterschaften und Turniere ermäßigt überlassen.

Frist: keine

12. Zuschuss zu den Sport- und Schwimmhallenkosten

Für Training der Kinder und Jugendlichen werden zu den Sport- und Schwimmhallenkosten Zuschüsse gewährt.

Dem Antrag sind die entsprechenden Rechnungen der Hallenkosten beizulegen.

Frist: 31. November

13. Rasenpflege

Die Stadt übernimmt durch personelle und sächliche Aufwendungen im Rahmen des Haushalts die Rasenpflege der

Frist: keine

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

14. Platzwartkosten

Förderungsberechtigte, deren Sportanlagen nicht als Schulsportanlage gelten, erhalten Zuschüsse zu den Platzwartkosten. Für Freisportanlagen beträgt dieser Zuschuss bis zu 2.500,00 € im Jahr.

Zur Gewährung der Zuschüsse bedarf es eines vertraglichen Arbeitsverhältnisses mit dem Platzwart. Ein Verwendungsnachweis über die Zuschussmittel ist vorzulegen.

Frist: 31. Oktober

15. Vereinsjubiläen

Anlässlich des 25-jährigen Bestehens eines Vereins und bei weiteren Jubiläen in Abständen von 25 Jahren wird eine Jubiläumszuwendung gezahlt. Die Zuwendung beträgt 10,00 € pro Jahr des Bestehens des Vereines, höchstens jedoch 1.000,00 €.

Frist: keine

16. Sonderregelungen

Sonderregelungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Beschluss im Sportausschuss und Sportbeirat möglich

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt. Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

C. Antragstellung

1. Grundsätzliche Regelungen

Förderungen nach den Abschnitten B und D werden nur auf Antrag des Hauptvereins gewährt. Anträge sind beim Amt für Sport und Gesundheitsförderung der Stadt Erlangen einzureichen. Hierbei sind die herausgegebenen Formblätter zu verwenden.

Bei Antragstellung sind alle für die Förderung erheblichen Tatsachen anzugeben und die vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung angeforderten Nachweise vorzulegen. Bei Anträgen auf Investitionszuschüssen sind die Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Überschussrechnung des zuletzt verfügbaren Jahres, Belege über vorhandene finanzielle Reserven, die Wirtschaftspläne der nächsten zwei Jahre, ein detaillierter Finanzierungsplan, Kostenberechnungen und ggf. Baupläne, Grundstücksverträge, etc. vorzulegen.

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das Bestandserhebungsblatt, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das jeweilige Formblatt zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

2. Formblätter

Für den Antrag auf Barzuwendungen ist das **Bestandserhebungsformular**, für den Antrag auf Übungsleitungszuschüsse der Antrag auf staatlichen Zuschuss, für Baumaßnahmen, Großgeräte, Veranstaltungen, Meisterschaften und Fahrtkosten das **jeweils passende Formular** zu verwenden. Für alle anderen Zuschüsse ist ein formloser Antrag zu stellen. Bei der Zuwendung zum Vereinsjubiläum ist eine schriftliche Mitteilung ausreichend.

3. Antragsfristen

Die Antragsfristen sind Ausschlussfristen. Ansprüche, die nach Ablauf der Frist im laufenden Kalenderjahr entstehen, werden im folgenden Haushaltsjahr bearbeitet.

- 3.1 Für Zuschüsse gemäß Abschnitt B gelten folgende Antragsfristen im jeweiligen Haushaltsjahr:

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
 - b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 31. Oktober

1. Barzuwendungen
bis 01. Februar
2. Zuschüsse zu Bau- und Sanierungsmaßnahmen
 - a Zentrale Sportanlagen
bis 30. April
 - b Allgemeine Bau- und Sanierungsmaßnahmen
bis 01. Februar
3. Überlassung von Grundstücken für sportliche Anlagen
bis 01. Februar
4. Zuschüsse zu Erschließungskosten
bis 01. Februar
5. Zuschüsse zur Beschaffung von Großgeräten
bis 01. Februar
6. Übungsleitungspauschale
bis 01. März
7. Zuschüsse zur Ausrichtung von Meisterschaften
bis 31. Oktober
8. Zuschüsse zu internationalen Veranstaltungen
bis 31. Oktober
9. Zuschüsse zum Breitensport
keine Frist
10. Zuschüsse zum Leistungssport, Fahrtkosten
bis 30. September

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
13. Rasenpflege
keine Frist
14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

11. Überlassung von Sporthallen und Hallenbädern
keine Frist
12. Zuschüsse zu den Sport- und Schwimmhallenkosten im
Jugendbereich
bis 30. November
13. Rasenpflege
keine Frist
14. Zuschüsse zu Platzwartkosten
bis 31. Oktober
15. Zuwendung zu Vereinsjubiläen
keine Frist

3.2 Anträge auf Ehrenbriefe und Ehrungen von sportlichen Leistungen gemäß Abschnitt D müssen innerhalb der jeweils vom Amt für Sport und Gesundheitsförderung gesetzten Frist mit den entsprechenden Formblättern und Nachweisen gestellt werden.

D. Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

D Ehrungen und Ehrenbriefe

1. Grundsätzliche Regelungen

Die Stadt Erlangen verleiht jährlich für hervorragende sportliche Leistungen jeweils mit Urkunde die Erlanger Ehrenplakette in Gold, Silber, Bronze und die Ehrennadel an Einzelsportler*innen und Mannschaften.

Verdienstvolle Personen aus dem Erlanger Sport werden durch die Verleihung des Ehrenbriefes gewürdigt.

Die Erlanger Sportplaketten in Gold, Silber, Bronze und die Erlanger Ehrennadel können mehrmals verliehen werden.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrende Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

2. Voraussetzungen

Zu ehrende Einzelsportler*innen bzw. Mannschaften müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Teilnahme an Meisterschaften in olympischen Disziplinen, die von einem dem Deutschen Olympischer Sportbund (DOSB) angeschlossenen Fachverband oder einer internationalen Dachorganisation der Sportverbände ausgeschrieben sein müssen, oder Teilnahme an Meisterschaften in nichtolympischen Disziplinen unter Maßgabe des Absatzes 2.
2. Die Sportler*innen müssen bei der Meisterschaft unbeachtlich des Wohnortes, als Mitglied eines Erlanger Vereins gestartet sein.
3. Die zu ehrenden Sportler*innen sollen mindestens 13 Jahre alt sein.

4. Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

- 4 Bei der jeweiligen Meisterschaft müssen je Disziplin und Altersklasse mindestens sechs Sportler*innen bzw. Mannschaften teilgenommen haben. Ab der Altersklasse 75 entfällt die Mindestteilnahmezahl.

Bei hervorragenden sportlichen Leistungen in nichtolympischen Disziplinen oder Sportarten schlägt eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, der Erlanger Sportvereine, des BLSV und der Sportverwaltung, unter Zugrundelegung entsprechender Kriterien eine Ehrung und die Höhe der Auszeichnung dem Sportausschuss vor. Die Kriterien sind insbesondere Teilnahmezahl, Art der Qualifikation, Leistungen im nationalen und internationalen Vergleich, Verbreitung der Sportart bzw. Disziplin und Amateurstatus.

3. Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. Paralympischen Spielen oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) **Auszeichnung mit dem Silbernen Lorbeerblatt als Ehrenzeichen durch den Bundespräsidenten, soweit der/die Sportler*in die Erlanger Sportplakette in Gold nicht schon erhalten hat,**
- d) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen Spielen,

3. Auszeichnungen

3.1 Erlanger Sportplakette in Gold mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Gold wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-6. Platz bei den Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen** oder den Welt- und Europameisterschaften der Aktiven,
- b) **(Para)** Olympia-, Welt- und Europarekorde der Aktiven,
- c) Anstelle der 3. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Silber.

3.2 Erlanger Sportplakette in Silber mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Silber wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Aktiven,
- b) Deutsche Rekorde der Aktiven,
- c) Teilnahme an Olympischen bzw. **Paralympischen Spielen,**

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Aktiven, die durch eine nationale Qualifikation erreicht wurde,
- e) Mitwirkung in einer Nationalmannschaft der Aktiven,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- g) Anstelle der 5. Verleihung der Erlanger Sportplakette in Bronze.

Meisterschaften einzelner Altersklassen (z.B. Ü30, Ü45) werden nicht berücksichtigt.

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

3.3 Erlanger Sportplakette in Bronze mit Jahreszahl

Die Erlanger Sportplakette in Bronze wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a) Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Aktiven,
- b) Landesrekorde der Aktiven,
- c) 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,

- d) Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e) Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f) 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g) Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h) Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i) Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

- d. Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- e. Mitwirkung in der Nationalmannschaft der Schüler*innen-, Jugend und Junioren*innenklasse,
- f. 1.-6. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Senior*innen,
- g. Olympia-, Welt- und Europarekorde der Senior*innen und der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- h. Aufstieg einer Mannschaft in die bundesweit höchste Klasse,
- i. Anstelle der 10. Verleihung der Erlanger Ehrennadel.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

3.4 Erlanger Ehrennadel mit Jahreszahl

Die Erlanger Ehrennadel wird für folgende Leistungen und Ehrungen verliehen:

- a. 1.-3. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Senior*innen,
- b. Süddeutsche oder Bayerische Meisterschaft der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse,
- c. Deutsche und Landesrekorde der Schüler*innen-, Jugend- und Junioren*innenklasse.

3.5 Ehrenbrief der Stadt Erlangen

Mit dem Ehrenbrief Sport der Stadt Erlangen können Personen geehrt werden, die sich in herausragender Weise für den Erlanger Sport an verantwortungsvoller Stelle verdient gemacht haben.

Eine Jury, bestehend aus einer Vertretung des Departments für Sportwissenschaft und Sport der FAU, des Sportverbandes Erlangen, des BLSV und der Sportverwaltung, schlägt die zu ehrenden Personen, die durch Antrag oder Auswahl benannt wurden, dem Sportausschuss / Sportbeirat vor. Abschließend erfolgt eine Empfehlung durch den Ältestenrat.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

Es sollten nicht mehr als vier Ehrenbriefe im Jahr vergeben werden. Bei der Vergabe soll auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

E. Auszahlung von Zuschüssen

Die Auszahlung von Zuschüssen erfolgt nur nach Vorlage der Originalrechnungen und Originalzahlungsnachweise auf das Bankkonto des Förderungsberechtigten.

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021

F. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Beschluss des Stadtrates Erlangen vom 26. Februar 1998 in Kraft und ersetzen die bisherigen Richtlinien. Die Euroumstellung erfolgte mit Beschluss des Sportausschusses vom 25. März 2003.

Die Richtlinien wurden geändert mit Stadtratsbeschluss vom 31. Mai 2006, 29. November 2007, 28. Oktober 2010, 26. September 2013, 23. Juli 2015, 17. März 2016, 23. November 2017, 20. Februar 2020 und 22. Juli 2021.

Die Richtlinien wurden zuletzt geändert mit Stadtratsbeschluss vom 30. Juli 2026.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt für Sport und
Gesundheitsförderung

Verantwortliche/r:
Amt für Sport und Gesundheitsförderung

Vorlagennummer:
52/225/2026

Berufung der Mitglieder des Sportbeirates

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	
Sportbeirat	29.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	
Sportausschuss	29.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die unter 3. aufgeführten Personen werden zu Sportbeiratsmitgliedern bzw. Vertreter*innen berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Berufung der Mitglieder des Sportbeirates

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Entsprechend der Satzung der Stadt Erlangen für den Sportbeirat vom 24.10.2014 werden gemäß § 3 Abs. 1 die Mitglieder des Sportbeirates vom Stadtrat auf die Dauer seiner Amtszeit berufen. Beginn der Periode war der 01. Mai 2026, so dass die Beiratsmitglieder für diese Periode bestellt werden müssen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Funktion:	Mitglied im Sportbeirat:	Stellvertretung:
Vorsitzender des Sportverbands	Matthias Thurek	
Stellvertretender Vorsitzender des Sportverbands	Peter Scholten	
Stellvertretender Vorsitzender des Sportverbands	Ernst Blank	
Technischer Leiter des Sportverbands	Axel Fischer	Helmut Ströhlein
Schatzmeister des Sportverbands	Matthias Distler	
Vereinsvertreterin Frauensport	Karin Göbeler	Olivia Ronimi-Göbel
Vereinsvertreter Seniorensport	Robert Thaler	Joachim Besgen
Vereinsvertreter Jugendsport	Udhay Kumar	
Vertreter des Bayerischen Landessportverbands (BLSV)	Herrmann Börner	
Vertreter der Großsportvereine	Jörg Bergner	Josef Polster

Mitglied des Ausländerbeirats	Salvatore Telami	Luigi Melcore
Vertreterin Behindertensports	Inge Enzmann	
Vertreterin des Schulsports (Volksschulen)	Anja Ritter	
Vertreter des Schulsports (Weiterführende Schulen)	Manfred Reinhart	
Vertreter des Departments für Sportwissenschaft und Sport der Universität	Dr. Guido Köstermeyer	
Vorsitzende des Sportausschusses	Eva Linhart	

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ *ja, positiv**
☐ *ja, negativ**
☒ *nein*

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/23

Verantwortliche/r:
Liegenschaftsamt

Vorlagennummer:
232/030/2026

Anpassung der Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Entgeltverzeichnis für Gestattungsverträge)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.07.2026	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Rechtsamt (Amt 30), Stadtkämmerei (Amt 20), Bürgeramt/Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Amt 334)

I. Antrag

Die „Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)“ für Nutzungen nach Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) werden mit Wirkung ab dem 01.01.2027 geändert.

Die neue Entgelthöhe richtet sich nach der Richtlinie gemäß Anlage 1 dieser Beschlussvorlage.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Entgeltsätze für Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht (Gestattungsverträge) sollen mit Wirkung ab dem 01.01.2027 an die aktuelle wirtschaftliche Entwicklung angepasst werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen (Gestattungsvertrag) werden geändert.

Der Wortlaut der neuen Richtlinie ist beigefügter Anlage 1 zu entnehmen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch des öffentlichen Verkehrs nicht beeinträchtigen und Sondernutzungen, die der öffentlichen Versorgung dienen, durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt. In diesen Fällen werden damit keine Sondernutzungserlaubnisse nach der städtischen Sondernutzungssatzung erteilt, sondern (privatrechtliche) Gestattungsverträge durch das Liegenschaftsamt abgeschlossen. Es

handelt sich hier in aller Regel um unterirdisch zu verlegende Leitungen, Kanäle oder ähnliches sowie Überspannungen (ab 4,5 m Höhe), wodurch der Gemeingebrauch der Grundstücke durch die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden kann.

Den privatrechtlich zu vereinbarenden Entgelthöhen liegt aus Gründen der Nachvollziehbarkeit eine Richtlinie für die privatrechtlich zu regelnden Nutzungen zugrunde („Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnde Sondernutzungen“).

Zuletzt wurden die Entgeltsätze mit Stadtratsbeschluss vom 28.07.2016 mit Wirkung ab dem 01.01.2017 angehoben. Die Entgeltsätze sollen - wie auch die Sondernutzungsgebühren - in regelmäßigen Abständen an aktuelle wirtschaftliche Verhältnisse angepasst werden.

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 30.04.2025 zu den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen (siehe lfd. Nr. 22 von Referat II, Anlage 3 des Haushaltskonsolidierungskonzepts) sollen u.a. auch die Gestattungsentgelte erhöht werden.

Die neuen hier vorgeschlagenen Entgelthöhen orientieren sich auch an entsprechenden Festlegungen vergleichbar großer Städte in Bayern (Nürnberg, Fürth, Bamberg, Regensburg, Ingolstadt, Würzburg, Amberg; siehe Anlage 2). Nicht alle Kommunen verwenden die gleichen Bezeichnungen bei Gestattungen oder haben eine so ausführliche Aufteilung. Der Hauptteil der Gestattungen in Erlangen entfällt auf unterirdische Kabel (Nr. 6), Kanäle und Rohrleitungen (Nr. 7), Gruben und Schächte (Nr. 5), Überspannungen (Kabelbrücken) und deren Masten (Nr. 12 und Nr. 8) sowie Baugrubenrückverankerungen (Nr. 2).

Das Gestattungsentgelt für Baugrubenrückverankerungen (Nr. 2) soll von 425,00 € auf 500,00 € einmalig pro Anker erhöht werden. Bei Baugrubenrückverankerungen ist das Gestattungsentgelt tatsächlich im Sinne einer einmaligen Ablöse zu sehen, da hier (ausnahmsweise) der Gestattungsnehmer die Baugrubenrückverankerung nicht wieder aus dem städtischen Grundstück entfernen muss, sondern die Ablöse die wahrscheinlichen Rückbaukosten der Stadt Erlangen decken soll, wenn sie die Baugrubenrückverankerung im Bedarfsfall auf eigene Kosten selbst entfernen wird. Wegen der Erhöhung wurde daher auch Rücksprache mit dem Tiefbauamt gehalten. Andere Städte wie Regensburg und Amberg haben hier mit 750,00 € deutlich höhere Gestattungsentgelte.

Die Gestattungsentgelte für unterirdische Kabel sowie Kanäle und Rohrleitungen (Nrn. 6 und 7) machen den Großteil der Einnahmen aus Gestattungsentgelten aus und sollen daher von 1,00 € pro laufenden Meter und Jahr auf 1,20 € pro laufenden Meter und Jahr erhöht werden. Auf dem bisherigen Niveau von 1,00 €/lfdm/Jahr befinden sich auch die Städte Würzburg und Amberg. Die Städte Regensburg, Ingolstadt und Nürnberg haben unterschiedliche Preisspannen, wobei hier z.B. Nürnberg mit einer Preisspanne von 1,40 € bis 1,45 € pro lfdm/Jahr immer noch teurer als Erlangen wäre. Die Stadt Bamberg ist bei den Gestattungsentgelten sogar sehr viel teurer.

Ebenfalls häufig kommen noch Überspannungen/Kabelbrücken (Nr. 12) und die Masten bei Überspannungen (Nr. 8) vor. Auch hier wird eine Erhöhung der Gestattungsentgelte bei den Masten von 50,00 €/Jahr auf 60,00 €/Jahr und bei den Überspannungen von 25,00 €/Monat auf 30,00 €/Monat vorgeschlagen.

Da es in den vergangenen Jahren öfters beantragt worden ist – und bisher in der Entgeltrichtlinie nicht als eigene Position enthalten war – wird eine zusätzliche die Position „Grundwassermessstelle“ mit einem einmaligen Gestattungsentgelt von 50,00 € aufgenommen.

Bei anderen Fallkonstellationen wie z.B. Schutzzonen (Nr. 10), Überdachungen (Nr. 11), Unterkellerungen gewerblich/nicht gewerblich (Nrn. 13 und 14) richtet sich das Gestattungsentgelt nach einem Prozentsatz des jeweils zugrunde liegenden Bodenrichtwertes. Hier „wächst“ das

Gestattungsentgelt mit den sich in der Regel im Laufe der Zeit ebenfalls erhöhenden Bodenrichtwerten mit. Es bedarf bei diesen Positionen also keiner Erhöhung der Gestattungsentgelte.

Die Erlanger Stadtwerke AG als städtisches Tochterunternehmen und Versorger darf in städtischen Straßenverkehrsflächen ihre Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Gas, Fernwärme) aufgrund eines Konzessionsvertrags ohne Abschluss eines Gestattungsvertrags verlegen und zahlt hierfür eine Konzessionsabgabe an die Stadt Erlangen. Bei fiskalischen (privaten) städtischen Flächen schließen die Erlanger Stadtwerke ebenfalls Gestattungsverträge ab und zahlen hierfür entsprechend der Nr. 10 der Richtlinie für die Schutzzonen, in welchen ihre Leitungen liegen, ein dementsprechendes Gestattungsentgelt (20% des jeweiligen Bodenrichtwertes).

Die Position Nr. 18 soll neu eingeführt werden, weil sich in der Vergangenheit in Einzelfällen gezeigt hat, dass in städtischen Flächen ohne vorherige Antragstellung z.B. unterirdische Leitungen verlegt wurden. Durch eine Verschriftlichung bei Nr. 18 soll die grundsätzliche Möglichkeit geschaffen werden, dieses unerlaubte Verhalten mit einem erhöhten Gestattungsentgelt zu belegen, soweit nachträglich ein Gestattungsvertrag ausgefertigt werden kann.

Gemäß dem Beschluss im Haushaltskonsolidierungskonzept ist geplant, die Gestattungsentgelte um 10% zu erhöhen. Die Einkünfte aus Gestattungsentgelten betrugen in den letzten drei Jahren durchschnittlich rd. 142.000,-- € pro Kalenderjahr (2023: 139.521,67 €, 2024: 157.429,42 €, 2025: 130.805,63 €). Ziel ist es, eine signifikante Erhöhung der Erträge auf der Basis des Vorschlags aus der Haushaltskonsolidierung mit der neuen Entgeltrichtlinie zu erreichen.

Eine Erhöhung des Planansatzes für Gestattungsentgelte um 20.000,-- € (und damit mehr als 10% der durchschnittlichen Erträge aus den vergangenen Jahren) ist für das Haushaltsjahr 2027 berücksichtigt worden. Es wird hier jedoch rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch eine Erhöhung der Gestattungsentgelte nicht garantiert wird, dass sich künftig auch die tatsächlichen Einkünfte (im erhofften Umfang) erhöhen werden, da diese immer abhängig sind von der Anzahl der Neuansträge für Gestattungsverträge sowie Verlängerungen von bereits bestehenden Gestattungsverträgen. Dies ist jedoch im Voraus nicht planbar.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1:

Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag) mit Erhöhung der Gestattungsentgelte für die Zeit ab dem 01.01.2027

Anlage 2:

Zur Information und zum Vergleich eine Auflistung von Gestattungsentgelten anderer Städte in Bayern

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Richtlinien der Stadt Erlangen für den Abschluss bürgerlich-rechtlich zu regelnder Sondernutzungen (Gestattungsvertrag)

1. Gemäß § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung der Stadt Erlangen werden Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, bürgerlich-rechtlich durch Abschluss eines Gestattungsvertrages geregelt.
2. Ein Gestattungsvertrag wird höchstens auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen. Bei auf Dauer angelegten Gestattungen wird nach Ablauf von 20 Jahren jede weitere Gestattung durch Abschluss einer neuen vertraglichen Vereinbarung geregelt.
3. Für den Abschluss von Gestattungsverträgen sind folgende Entgelte gemäß Entgeltabelle zugrunde zu legen:

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Entgelt / Zeiteinheit	Betrag in Euro 2017	Betrag in Euro ab 2027
1	Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan	Stück (Vertrag)		5,00	6,00
2	Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden)	pro Anker	einmalig	425,00	500,00
3	Baugrubenverbau (wird entfernt)	m ²	Jahr	25,00	30,00
4	Fernheizleitungen (private) und Gasleitungen	lfm	Jahr	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert	1,50 - 8,00 je nach Lage und Bodenrichtwert
5	Gruben und Schächte	Stück	Jahr	20,00	20,00
6	Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z. B. Konzessionsverträge) unentgeltlich	lfm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00	1,20 Mindestentgelt 50,00
7	Kanäle und Rohrleitungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich (private Entwässerung)	lfm	Jahr	1,00 Mindestentgelt 50,00	1,20 Mindestentgelt 50,00
8	Masten bei Überspannungen	Stück	Jahr	50,00	60,00
9	Säulen und Stützpfeiler	Stück	Jahr	12,00	12,00
10	Schutzzonen bei Leitungen (soweit erforderlich)	m ²	einmalig	20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit)	20 - 30 % des geltenden Bodenrichtwertes (je nach Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit)

Pos. Nr.	Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Entgelt / Zeit- einheit	Betrag in Euro 2017	Betrag in Euro ab 2027
11	Überdachungen, Auskragungen (außer Vordächer, Trittstufen, freistehende Säulen, Stützpfeiler)	m ²	einmalig	50% des geltenden Bodenrichtwerts	50% des geltenden Bodenrichtwerts
12	Überspannungen	Querung	Monat	25,00 pro angefangenen Monat	30,00 pro angefangenen Monat
13	Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich	m ²	einmalig	75 % des geltenden Bodenrichtwerts	75 % des geltenden Bodenrichtwerts
14	Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich	m ²	einmalig	50 % des geltenden Bodenrichtwerts	50 % des geltenden Bodenrichtwerts
15	Vordächer	m ²	Jahr	7,00 Mindestentgelt 50,00	7,00 Mindestentgelt 50,00
16	Grundwassermessstelle	Stück	einmalig	bisher nicht vorhanden	50,00
17	Sonstige Gestattungen, die nicht in den Ziffern 1 bis 16 aufgeführt sind	-	-	abhängig vom wirtschaftlichen Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00	abhängig vom wirtschaftlichen Wert der Maßnahme, einmaliges Mindestentgelt 50,00

4. Ein jährlich zu entrichtendes Gestattungsentgelt wird entsprechend der Dauer des Gestattungsvertrages im Voraus zur Zahlung fällig (Ablöse).
5. Wird eine Sondernutzung ohne vorherige Zustimmung der Stadt vor Abschluss des Gestattungsvertrags ausgeübt, kann auf das Gestattungsentgelt nach Ziffer 3 ein einmaliger Zuschlag von bis zu 30 v.H. erhoben werden, der mit Abschluss des Gestattungsvertrages fällig wird.
6. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft.

II/232/PJ004 T. 2856

Erlangen, 09.06.2026

Dokument2

Gestattungsverträge; Ermittlung des Gestattungsentgelts; Vergleich der aktuellen Entgelte lt. Sonder-nutzungsgebührensatzungen vergleichbarer Städte in Bayern

Das Gestattungsentgelt für den o. g. Gestattungsvertrag errechnet sich wie folgt:

Pos. Nr.		Erlangen neu ab 01.01.2027	Erlangen Juni 2026	Nürnberg	Fürth	Bam-berg	Regens-burg	Ingolstadt	Würzburg	Amberg
1	Auskünfte an Dritte zu bestehenden Gestattungsverträgen einschl. Kopie / Scan	6,00 €	5,00 €							
2	Baugrubenrückverankerungen (verbleiben im Boden)	500,00 € einmalig	425,00 € einmalig	76,20 € einmalig			750,00 € einmalig	200,00 € einmalig	250,00 € für 2 Anker (= 125,00 €) einmalig	750,00 € einmalig
3	Baugrubenverbau (wird entfernt)	30,00 € / m² / Jahr	25,00 € / m² / Jahr							
4	Fernheizleitungen (private) und Gasleitungen	1,50 € bis 8,00 € / lfm / Jahr	1,50 € bis 8,00 € / lfm / Jahr	3,90 € bis 33,10 € / Jahr						
5	Gruben und Schächte	20,00 € / Stück / Jahr	20,00 € / Stück / Jahr	5,80 € / 11,40 € / 17,70 € / Jahr		10,00 € / Jahr	3,30 € / m² / Jahr	6,40 € / m² / Jahr	11,00 € / 5,50 € / Jahr	4,00 € / m² / Jahr
6	Kabel, unterirdisch, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag (z. B. Konzessionsverträge) unentgeltlich	1,20 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr	1,40 € / lfm / Jahr		10,00 € / lfm / Jahr	0,90 € - 1,10 € / lfm / Jahr	0,70 € - 4,00 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr

		Erlangen neu ab 01.01.2027	Erlangen Stand Juni 2026	Nürnberg	Fürth	Bamberg	Regens- burg	Ingolstadt	Würzburg	Amberg
7	Kanäle und Rohrlei- tungen, sofern nicht durch Gesetz oder Vertrag unentgeltlich (private Entwässe- rung)	1,20 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr	1,40 € bzw. 1,45 € / lfm / Jahr		10,00 € / lfm / Jahr	0,90 € bzw. 1,10 €/ lfm / Jahr	0,70 € - 4,00 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr	1,00 € / lfm / Jahr
8	Masten bei Über- spannungen	60,00 € / Jahr	50,00 € / Jahr	22,50 € / 40,60 € / 60,00 € / Jahr	48,00 € / 60,00 € / 72,00 € / Jahr				35,00 € / 20,00 € / Jahr	
9	Säulen und Stützpfel- ler	12,00 € /Jahr	12,00 € /Jahr	12,80 € / 21,50 € / 30,00 € / Jahr						
10	Schutzzonen bei Lei- tungen (soweit erfor- derlich)	20 - 30 % des geltenden Bo- denrichtwertes (je nach Ein- schränkung der Nutzungsmög- lichkeit)	20 - 30 % des geltenden Bo- denrichtwertes (je nach Ein- schränkung der Nutzungsmög- lichkeit)							
11	Überdachungen, Aus- kragungen (außer Vordächer, Tritt- stufen, freistehende Säulen, Stützpfiler)	50% des geltenden Bodenrichtwerts	50% des geltenden Bodenrichtwerts							
12	Überspannungen	30,00 € / Monat	25,00 € / Monat	30,00 € / Monat	40,00 € /. 45,00 € / 50,00 € / Monat		10,00 € / Monat	0,70 € - 5,00 € / lfm / Jahr	6,00 € / lfm / Jahr	10,00 € / Monat

		Erlangen neu ab 01.01.2027	Erlangen Stand Juni 2026	Nürnberg	Fürth	Bamberg	Regens- burg	Ingolstadt	Würzburg	Amberg
13	Unterkellerungen und -bauungen, gewerblich	75 % des geltenden Bodenrichtwerts	75 % des geltenden Bodenrichtwerts						15,00 € / 8,00 € / m ² / Jahr	
14	Unterkellerungen und -bauungen, nicht gewerblich	50 % des geltenden Bodenrichtwerts	50 % des geltenden Bodenrichtwerts						10,00 € / 5,00 € / m ² / Jahr	
15	Vordächer	7,00 € / m ² / Jahr	7,00 € / m ² / Jahr			11,00 € / m ² / Jahr	3,30 € / m ² / Jahr	6,40 € / m ² / Jahr	15,00 € / 10,00 € / m ² / Jahr	4,00 € / m ² / Jahr
16	Grundwassermess- stelle	50,00 € einmalig	bisher nicht vorhanden							
17	Sonstige Gestattun- gen, die nicht in den Ziffern 1 bis 16 aufge- führt sind	abhängig vom wirtschaftli- chenm Wert der Maßnahme, einmaliges Min- destentgelt 50,00	abhängig vom wirtschaftli- chenm Wert der Maßnahme, einmaliges Min- destentgelt 50,00							

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/121/2026

ESTW AG: Bevollmächtigung für die Beschlussfassungen der Hauptversammlung am 31.07.2026

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Referat für Recht und Personal (Ref.III), ESTW AG

I. Antrag

Die Vertretung der Stadt Erlangen in der Ordentlichen Hauptversammlung 2026 der ESTW AG wird beauftragt, zu den folgenden Beschlussempfehlungen die Zustimmung zu erteilen:

- Der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von - 5.868.503,02 € wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Ausweis erfolgt im Folgejahr als Verlustvortrag im Eigenkapital.
- Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt.
- Zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 wird die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg gewählt.

II. Begründung

Zu den o.g. Beschlussvorlagen hat sich der Aufsichtsrat der ESTW AG in seiner Sitzung am 03.07.2026 beraten und seine Beschlussempfehlungen an die Hauptversammlung der **ESTW AG** am 31.07.2026 ausgesprochen. Zum ständigen Vertreter der Aktionärin Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG bis zum Ende der Kommunalwahlperiode wurde mit Stadtratsbeschluss vom 12.05.2026 berufsmäßiger Stadtrat Thomas Ternes gewählt. Gemäß § 3 Abs. 12 i.V.m. § 4 Abs. 12 der Geschäftsordnung des Erlanger Stadtrats hat der Stadtrat das Weisungsrecht für die Stimmabgaben des Vertreters der Stadt Erlangen in der Hauptversammlung der ESTW AG.

1. 1. Jahresabschluss der ESTW AG zum 31.12.2025

Der Jahresabschluss und der zusammengefasste Lagebericht der ESTW AG sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte des Konzerns und der Tochtergesellschaften für das Geschäftsjahr 2025 wurden zum zweiten Mal in Folge von der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg (GPP) geprüft und mit einem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen. Der Auftrag umfasste auch die Prüfung nach § 53 HGrG über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie den Abhängigkeitsbericht.

Kennzahlen zum Jahresabschluss 2025 der ESTW AG im Vergleich zu den beiden Vorjahren:

	2025	2024	2023
Bilanz			
Bilanzsumme (T€)	332.287	336.900	352.512
Anlagendeckungsgrad (EK/AV)	52,1%	57,1%	57,4%
Investitionen (T€) (inkl. Finanzanlagen)	32.089	35.627	28.783
Kreditaufnahme (T€)	5.000	10.000	12.500
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatz (T€)	242.749	241.630	346.377
davon Strom Netz	27.939	23.192	16.841
Strom Sonstige Aktivitäten	76.180	79.448	145.150
Erdgas Netz	2.340	2.338	2.962
Erdgas Sonstige Aktivitäten	30.428	30.514	64.168
Nah- und Fernwärme	71.648	73.397	87.074
Wasser	23.131	21.439	19.196
Sonstige Aktivitäten	11.083	11.302	10.986
Personalaufwand (T€)	51.419	48.124	45.950
Verlustübernahmen (T€)	19.003	16.614	17.969
(nachrichtl.: Steuervorteil durch steuerl. Querverbund, T€)	(6.724)	(6.268)	(5.615)
Jahresergebnis (T€)	-5.869	+7.954	+7.952
Sonstiges			
Anzahl der Mitarbeiter im Jahres-Ø	676	663	654
Cash-Flow nach DVFA/SG*) (T€)	18.591	24.898	25.269
Leistungsdaten			
Stromprod. aus erneuerbaren Energien (Mio. kWh)	40,7**)	45,6**)	58,8
Abgabe an Kunden (Mio. kWh)			
Strom (Mio. kWh)	254,5	273,2	390,5
Erdgas (Mio. kWh)	304,5	287,2	286,6
Fern- und Nahwärme/Kälte (Mio. kWh)	363,7	340,5	347,7
Wasser (Mio. m3)	7,7	7,4	7,1
Verteilungsnetz (km)***)			
Strom	1.087,6	1.080,6	1.073,8
Erdgas	255,3	255,3	255,3
Fernwärme	109,3	108,5	106,3
Wasser	339,8	339,0	339,0

*) Cash-Flow nach DVFA/SG = Jahresergebnis + Abschreibungen +/- Veränderung d. langfristigen Rückstellungen +/- sonstige zahlungsunwirksame wesentliche Aufwendungen und Erträge, ohne Sondereinflüsse

**) 2024 war ein „Normaljahr“, 2025 war ein sehr windarmes Jahr

***) ohne Hausanschlussleitungen

Das Geschäftsjahr 2025 der ESTW AG schließt mit einem Verlust von rund -6,0 Mio. € ab und verschlechtert sich damit gegenüber dem Vorjahr um 13,8 Mio. €. Maßgeblicher Sondereinfluss im Berichtsjahr ist die außerplanmäßige Abschreibung auf zwei Beteiligungen. Das Vorjahr dagegen war positiv geprägt durch den Einmaleffekt einer Steuerrückerstattung, musste aber auch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen verkraften.

Insgesamt ist die Ergebnisentwicklung auf folgende Veränderungen zurückzuführen:

- Rückgang Rohergebnis	- 2,3 Mio. €,
u.a. aufgrund der erstmaligen Rückstellung für Stilllegungskosten Gasnetz i.H.v. 1,7 Mio. €, die in den Materialkosten enthalten ist.	
- Sonstige betriebliche Erträge	- 1,5 Mio. €,
im Wesentlichen aufgrund geringerer Auflösung von Rückstellungen	
- Personalaufwand	- 3,3 Mio. €,
aufgrund von Personal- und Tarifsteigerungen	
- Sonstige betriebliche Aufwendungen	+ 2,6 Mio. €,
u.a. durch eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen wegen Insolvenz i.H.v. 2,5 Mio. € im Vorjahr	
- Verlustübernahme ESTW Stadtverkehr	- 2,4 Mio. €
- Abschreibungen auf Finanzanlagen	- 3,2 Mio. €,
wegen dauerhafter Wertminderung bei 2 Beteiligungen	
- Ertragsteuern	- 2,9 Mio. €,
aufgrund der Steuerrückerstattung im Vorjahr	

Der Verlust der **ESTW Stadtverkehr GmbH**, mit der ein Ergebnisabführungsvertrag besteht, erhöhte sich auf 19,0 Mio. € (Vj. 16,6 Mio. €). Als Hauptursachen für die Verschlechterung sind auszumachen der Wegfall des städtischen Zuschusses für die CityLinie (Vj. 1,1 Mio. €) sowie des allgemeinen ÖPNV-Zuschusses i.H.v. ca. 0,5 Mio. €, der von der Stadt nicht mehr weitergereicht, sondern für eigene ÖPNV-Aufwendungen verwendet wird. Die Übernahme der Betriebskosten für die CityLinie (nach Angabe der ESTW mehr als 2 Mio. € p.a.) bis zum Fahrplanwechsel Ende 2026 hat die ESTW zugesagt. Es wurde vereinbart, dass sich Stadt und ESTW im Laufe des Jahres 2026 über Maßnahmen verständigen, mit denen diese Aufwendungen zukünftig kompensiert und die ESTW wieder entlastet werden.

Investiert wurden im Geschäftsjahr 2025 insgesamt 31,5 Mio. € (exkl. Finanzanlagen), im Wesentlichen in die Versorgungsnetze (22,7 Mio. €), die Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung (1,8 Mio. €), den Telekommunikationsbereich (2,0 Mio. €), die Fernwärmeerzeugung (1,6 Mio. €), in Netzdienstleistungen (1,2 Mio. €), den IT-Bereich (0,6 Mio. €), den Stadtverkehr (0,4 Mio. €), den Messstellenbetrieb (0,6 Mio. €) sowie in den Nahwärme- bzw. Kältebereich (0,1 Mio. €).

Trotz der Ausschüttung aus dem Gewinn 2024 und dem Verlust im Geschäftsjahr 2025 liegen der Anlagendeckungsgrad (Eigenkapitaldeckung des Anlagevermögens) noch bei 52,1 % und die Eigenkapitalquote (Eigenkapitalanteil an der Bilanzsumme) bei 44,1 % und damit im Branchenvergleich bei außerordentlich guten Werten.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der ESTW AG für das Geschäftsjahr 2025 sind als **Anlage** beigelegt. Der vollständige Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und die Prüfberichte des Abschlussprüfers zum Konzern und den Konzernunternehmen können beim Beteiligungsmanagement der Stadt eingesehen werden.

Auszug aus dem Lagebericht der ESTW

Geschäftsverlauf

Das Jahr 2025 begann für die Kunden der ESTW mit leichten Preissteigerungen, nachdem es ein Jahr zuvor noch zu sehr deutlichen und spürbaren Strom- und Erdgaspreissenkungen gekommen war. Dies lag an

Erhöhungen bei den staatlich regulierten Netzentgelten bei Umlagen, Abgaben und Steuern sowie den Beschaffungskosten für die eigentliche Energie.

Insgesamt lässt sich für das Jahr 2025 allerdings eine weiterhin starke Kundentreue und hohe Loyalität erkennen. Die Marke ESTW steht in Erlangen für sicheres, nachhaltiges und wirtschaftliches Handeln. Vertrauen, Zuverlässigkeit und guter Service sind dabei die wesentlichen Faktoren, um sich in einem schwierigen Marktumfeld zu behaupten. Das ist im Jahr 2025 erneut erfolgreich gelungen!

Risiken und Chancen

Eine schwächere konjunkturelle Dynamik kann insbesondere zu rückläufigen Energieverbräuchen von Industrie- und Gewerbekunden und zu einem Rückgang der Absatzmengen führen. Gleichzeitig wirken sich wirtschaftliche Unsicherheiten dämpfend auf Investitionsentscheidungen und die Zahlungsfähigkeit von Kunden aus, was erhöhte Forderungsausfallrisiken zur Folge haben kann.

Staatliche Fördermaßnahmen sowie der Ausbau erneuerbarer Energien, der Wärmeinfrastruktur und der Netze können zu stabilen bzw. wachsenden Ertragsquellen führen.

Die geplante Ausgestaltung zukünftiger Regulierungsmechanismen zielt verstärkt darauf ab, notwendige Infrastrukturinvestitionen – etwa in die Digitalisierung, den Netzausbau und die Integration erneuerbarer Energien – zu unterstützen und damit langfristig stabile Ertragsgrundlagen zu sichern.

Für das Gasnetz ergeben sich aus dem politisch angestrebten Gasausstieg bis 2045 erhebliche strukturelle Risiken. Rückläufige Transportmengen können zu einer Unterauslastung der bestehenden Infrastruktur führen und erfordern eine kontinuierliche Überprüfung der Aktivierbarkeit sowie der bilanziellen Werthaltigkeit der Netzanlagen.

Im Stromnetzbereich führen die Elektrifizierung und der Ausbau erneuerbarer Energien zu einem steigenden Investitionsbedarf in Netzkapazitäten, Steuerungstechnik und Digitalisierung. Dies bietet Chancen für ein wachsendes reguliertes Anlagevermögen und damit langfristig steigende

Erlösobergrenzen. Gleichzeitig bestehen Risiken hinsichtlich der zeitgerechten Refinanzierung dieser Investitionen, regulatorischer Unsicherheiten sowie steigender Bau- und Finanzierungskosten.

Die Anforderungen aus der kommunalen Wärmeplanung sowie die Zielsetzung einer weitgehenden Dekarbonisierung bis 2045 erfordern erhebliche Investitionen in alternative Erzeugungsstrukturen, wie beispielsweise erneuerbare Wärmeerzeugung oder Großwärmepumpen.

Auf der anderen Seite können der Ausbau und die Verdichtung der Fernwärmeversorgung sowie die Integration klimafreundlicher Erzeugungstechnologien zu zusätzlichen Absatzpotenzialen und einer langfristigen Stabilisierung der Wärmenachfrage führen.

Im Allgemeinen haben die ESTW weiterhin eine starke Position durch ihre Kundennähe bei gleichzeitig wettbewerbsfähigen Preisen. Als 100%ige Tochter der Stadt Erlangen besteht eine starke Bindung der Kunden an das Unternehmen. Somit rechnen die ESTW weiterhin mit einem sehr hohen Marktanteil im Privatkundengeschäft, auch wenn sich durch die volatilen Preise auf dem Beschaffungsmarkt der Wettbewerb um Endkunden wieder belebt hat.

2. Gewinnverwendungsbeschluss

Der Vorstand schlägt vor, das Jahresergebnis 2025 in Höhe von -5.868.503,02 € auf neue Rechnung vorzutragen. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 eine entsprechende Beschlussempfehlung an die Hauptversammlung beschlossen.

3. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Würzburg (GPP) hat zum zweiten Mal in Folge die Jahresabschlüsse von ESTW AG und Konzern geprüft. Die zuständigen Fachbereiche der ESTW waren mit dem Prüfungsablauf sehr zufrieden.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2026 beschlossen, der Hauptversammlung zu empfehlen, die Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Würzburg zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu wählen.

4. Nachrichtlich zur Wahl der Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat

In der Hauptversammlung werden außerdem die Vertretungen der Aktionärin im Aufsichtsrat der ESTW AG bis zur Ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2028 beschließt, gewählt:

Jörg Volleth
Dr. Kurt Höller
Alexandra Wunderlich
Eva Linhart
Paulus Guter
Tina Prietz
Dr. Andreas Richter
Manuel Leitlauf

Die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung ist bereits mit den Stadtratsbeschlüssen vom 12.05.2026 und vom 25.06.2025 erfolgt.

Anlagen: ESTW AG Bilanz 2025
ESTW AG GuV 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bilanz zum 31. Dezember 2025 der Erlanger Stadtwerke AG

AKTIVA

PASSIVA

	€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €		€	31.12.2025 €	Vorjahr Tsd. €
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.000.000,00	25.000
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	5.013.493,50		2.324	II. Kapitalrücklage		35.659.391,60	35.659
2. geleistete Anzahlungen	774.361,98	5.787.855,48	138	III. Gewinnrücklagen			
			2.462	1. gesetzliche Rücklage	2.500.000,00		2.500
II. Sachanlagen				2. andere Gewinnrücklagen	89.207.114,91	91.707.114,91	87.753
1. Grundstücke und Bauten	48.993.499,25		50.431	IV. Jahresergebnis		-5.868.503,02	7.954
2. technische Anlagen und Maschinen	190.027.201,87		187.574			146.498.003,49	156.366
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	8.774.841,86		9.230	B. Empfangene Ertragszuschüsse		37.269.383,89	36.180
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	19.594.153,60	267.389.696,58	13.660	C. Rückstellungen			
			260.895	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.281.240,00		15.759
III. Finanzanlagen				2. Steuerrückstellungen	0,00		144
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	210.451,10		110	3. sonstige Rückstellungen	31.840.858,03	48.122.098,03	26.631
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	225.000,00		0				42.534
3. Beteiligungen	6.976.360,78		10.237	D. Verbindlichkeiten			
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	464.095,18		218	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	74.850.970,00		72.583
5. Wertpapiere des Anlagevermögens	89.752,15		89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	13.298.113,96		19.072
6. sonstige Ausleihungen	8.790,57	7.974.449,78	13	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.093.014,47		0
			10.667	4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	2.163.686,31		2.950
B. Umlaufvermögen		281.152.001,84	274.024	5. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Erlangen	391.212,26		412
I. Vorräte				6. sonstige Verbindlichkeiten	8.547.386,78	100.344.383,78	6.764
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	13.990.299,11		15.112	davon aus Steuern: 6.225.654,47 € (Vorjahr: 5.453 Tsd. €)			101.781
2. unfertige Leistungen	241.426,59	14.231.725,70	15.323	E. Rechnungsabgrenzungsposten		53.543,78	39
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen abzüglich erhaltene Anzahlungen für Energie- und Wasserlieferungen	76.359.420,18 -55.290.439,94		80.193 -53.712				
		21.068.980,24	26.481				
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	335.649,08		945				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.558.230,76		1.481				
4. Forderungen gegen die Stadt Erlangen	1.830.187,92		2.605				
5. sonstige Vermögensgegenstände	7.901.657,75	11.625.725,51	11.761				
			16.792				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.585.647,67	2.861				
		49.512.079,12	61.457				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.623.332,01	1.419				
Summe der Aktiva		332.287.412,97	336.900	Summe der Passiva		332.287.412,97	336.900

Erlanger Stadtwerke AG



Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

	€	2025 €	Vorjahr Tsd. €
1. Umsatzerlöse	249.898.786,50		249.046
Erdgassteuer	-1.897.348,72		-1.880
Stromsteuer	-5.252.840,06		-5.536
		242.748.597,72	241.630
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an noch nicht abgerechneten Leistungen		30.157,64	-192
3. andere aktivierte Eigenleistungen		4.465.639,08	4.326
4. sonstige betriebliche Erträge		2.437.586,47	3.978
		249.681.980,91	249.742
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	129.198.508,85		129.131
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	15.060.268,73		11.670
		144.258.777,58	140.801
6. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	39.251.351,69		36.752
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	12.167.412,27		11.372
davon für Altersversorgung: 3.836.148,63 € (Vorjahr: 3.712 Tsd. €)			
		51.418.763,96	48.124
7. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		20.269.249,54	19.735
8. sonstige betriebliche Aufwendungen		14.399.289,88	17.017
		19.335.899,95	24.065
9. Erträge aus Beteiligungen		41.142,72	73
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		19.366,62	13
11. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		107.397,41	102
12. Abschreibung auf Finanzanlagen		3.239.815,03	0
13. Aufwendungen aus Verlustübernahme davon aus verbundenen Unternehmen: 19.002.766,55 € (Vorjahr: 16.614 Tsd. €)		19.002.766,55	16.614
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		2.010.700,53	1.676
15. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-159.357,68	-3.091
16. Ergebnis nach Steuern		-4.590.117,73	9.054
17. sonstige Steuern		1.278.385,29	1.100
18. Jahresergebnis		-5.868.503,02	7.954

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/098/2026

Budgetergebnisse 2025; Verlustvorträge 2025

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

- Die Budgetergebnisse der Ämter werden zur Kenntnis genommen.
- Der Bereinigung der Sachmittelbudgetergebnisse zu Gunsten des Haushalts um saldiert -1.562.945,40 € gemäß den Anlagen 1 und 2 wird zugestimmt.
- Bei den Ämtern 31, 33, 43, 44 und 51, die je mit einem negativen Budgetergebnis abgeschlossen haben, ist der entstandene Verlust gemäß folgender Einzelgutachten vorzutragen:

Amt	Verlust	Verlustvortrag nach den Budgetierungsregeln	Beschlussvorschlag des Fachamtes für den Fachausschuss	Gutachten HFPA -Abstimmung-
31	-15.371,44 €	-15.371,44 €	<u>UVPA 14.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. -15.371,44 € wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 31 i.H.v. -15.371,44 € und dem Verlustvortrag von -15.371,44 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amt 31 i.H.v. -15.371,44 € wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregelungen kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
33	-45.855,11 €	-45.855,11 €	<u>HFPA 17.06.2026:</u> Dem bereinigten	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des

			Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	Amt 33 i.H.v. -45.855,11 € und dem Verlustvortrag von -45.855,11 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 33 i.H.v. - 45.855,11 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
43	-7.978,18 €	- 7.978,18 €	<u>JHA/BildungsA</u> <u>16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -7.978,18 Euro wird zugestimmt. Dem Vorschlag des Fachamtes, dass abweichend von den Budgetierungsregeln kein Verlustvortrag erfolgt, wird gefolgt.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -7.978,18 € und dem Verlustvortrag von -52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 43 i.H.v. -7.978,18 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -7.978,18 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
44	-52.684,83 €	- 52.684,83 €	<u>KFA 08.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 € und dem Verlustvortrag von -52.684,83 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln)

			Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von - 52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 44 i.H.v. -52.684,83 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von -52.684,83 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen
51	-1.644.509,29 €	-1.644.509,29 €	<u>JHA 16.07.2026:</u> Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor.	a) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. -1.644.509,29 € und dem Verlustvortrag von -1.644.509,29 € wird zugestimmt. (nach Budgetierungsregeln) mit ... gegen ... Stimmen b) Dem bereinigten Gesamtbudgetergebnis 2025 des Amtes 51 i.H.v. - 1.644.509,29 Euro wird zugestimmt. Abweichend von dem den Budgetierungsregeln entsprechenden Verlustvortrag in Höhe von 1.644.509,29 Euro schlägt das Fachamt einen Verlustvortrag in Höhe von 0,00 Euro vor. (Vorschlag Fachamt) mit ... gegen ... Stimmen

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Sachmittelbudgets 2025 -ohne GME-	Erträge in Euro	Aufwendungen in Euro	Zuschussbedarf (-) in Euro
Budgetvolumen	123.708.000	-162.422.163	-38.747.163
+ Veränderungen im Haushaltsjahr *	30.698	-8.383.950	-8.353.252
=Fortgeschriebene Budgets	123.738.698	-170.839.113	-47.100.415
Ist-Ergebnis	120.477.225	-163.473.642	-42.996.417
Ergebnis Sachmittelbudgets	-3.261.473	7.365.471	4.103.998

* wie Mittelnachbewilligungen, Einbuchung der Personalkostendefizite sowie aus dem Vorjahr übertragene Haushaltsermächtigungen

Die Fachamtsbudgets haben, wie der tabellarischen Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen ist, mit einem positiven Sachmittelbudgetergebnis in Höhe von **in Höhe von 4.103.998,62 € (VJ. 5,8 Mio. €)** abgeschlossen. Nach Durchführung der zwischen den Fachämtern und der Stadtkämmerei einvernehmlich vereinbarten Bereinigungen von saldiert -1.562,945,40 € zu Gunsten des städtischen Haushalts (Vj. -2,3 Mio. € zu Gunsten des städtischen Haushaltes) errechnet sich ein positives bereinigtes Gesamtbudgetergebnis 2025 der Fachämter von **2.541.053,22 €**. Dieses Gesamtbudgetergebnis setzt sich zusammen aus positiven bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von insgesamt 4.307.452,07 € und negativen bereinigten Gesamtbudgetergebnissen von zusammen 1.766.398,85 €. Details zu den einzelnen Bereinigungen sind in den „Erläuterungen zu den Bereinigungen“ in „Anlage 2 Bereinigungen 2025“ nachzulesen.

In der Sitzung des Stadtrates vom 27.11.2025 wurden folgende Änderungen der Budgetierungsregeln 2025 beschlossen:

Abweichend von Ziffer 1.2.7 der Budgetierungsregeln 2025 fließen nach Ermittlung der Ergebnisse der Sachmittelbudgets 100% der erwirtschafteten Gesamtverbesserung an den Haushalt zurück. Ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis wird zu 100 % als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen, sofern der Stadtrat im Einzelfall keine andere Entscheidung trifft.

Bei den Ämtern 31 (-15.371,44 €), 33 (-45.855,11 €), 43 (-7.978,18 €), 44 (-52.684,83 €) und 51 (-1.644.509,29 €) verbleibt ein Verlustvortrag in der angegebenen Höhe, der nach den vom Stadtrat beschlossenen Budgetierungsregeln in das Jahr 2026 vorzutragen ist.

Abweichend von dieser Regelung beschlossen die jeweiligen Fachausschüsse auf Vorschlag der Fachämter, den Verlust nicht vorzutragen. Die Verluste müssten somit vom allgemeinen Haushalt getragen werden. Es bleibt anzumerken, dass der Verlust des Amtes 51 trotz Mittelnachbewilligung vom November 2025 i.H.v. 5,6 Mio. € entstand.

Die ermittelten Verlustvorträge sind ebenfalls der Übersicht „Budgetabrechnung 2025“ in Anlage 1 zu entnehmen.

Die Personalkostenabrechnung 2025 der Fachämter (ohne GME), die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wurde (siehe Anlage 1), schließt mit -73.569,49 € ab.

Für die Personalkostenbudgetierung wurde mit Entscheidung des Erlanger Stadtrates vom 30.04.2025 folgende neue Regelungen beschlossen:

Ab 2025 wird im Rahmen der Haushaltskonsolidierung für ein positives Ergebnis eine Veränderung erfolgen. Dieses verbleibt anders, als sonst, nicht zu 100% beim Budgetamt, solange in Anteil von 1,5% an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wurde, sondern fließen zu 80% an den Haushalt und 20% werden in einen zentralen Härtefallfonds eingestellt. Ein negatives Ergebnis wird zu 100% der Dienststelle angerechnet und durch Kürzungen im Sachmittelbudget ausgeglichen. Zuschüsse/Erstattungen werden als Teil des Sachmittelbudgets betrachtet. Negative Ergebnisse waren bei Amt 11 (-32.683,89 €) und bei Amt 43 -vhs- (40.885,60 €) zu verbuchen.

Auf die vielfältigen Gründe für die positiven und negativen Sach- und Personalmittelbudgetergebnisse wurde bzw. wird von den Fachämtern in den Fachausschussvorlagen ausführlich eingegangen.

Anlagen: Anlage 1 Budgetabrechnung 2025
 Anlage 2 Bereinigungen 2025

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Budgetabrechnung 2025

- in Euro -

Amt	Sachmittelbudget- ergebnis	Bereinigungen	Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis	Verwaltungsvorschlag Verlustvortrag gem. Budgetierungsregeln	Amt	Personalkosten
						Summe der Lastschriften (Reduzierung des Budgetrahmens 2025)
11	1.639.407,82	-1.166.252,13	473.155,69		11	-32.683,89
13	301.494,90	4.503,43	305.998,33		13	
14	5.472,03		5.472,03		14	
16 (PR)	-4.836,94	5.946,73	1.109,79		16 (PR)	
17 (DIGIT)	261.153,52	-161.182,19	99.971,33		17 (DIGIT)	
20	-810.958,52	956.400,00	145.441,48		20	
23	73.156,48	54.959,80	128.116,28		23	
30	37.852,97		37.852,97		30	
31	-15.371,44		-15.371,44	-15.371,44	31	
33	-45.855,11		-45.855,11	-45.855,11	33	
34	4.758,64		4.758,64		34	
37	94.578,58		94.578,58		37	
39	37.592,93		37.592,93		39	
40	468.170,80		468.170,80		40	
41	245.139,08		245.139,08		41	
42	105.871,73		105.871,73		42	
43	-7.978,18		-7.978,18	-7.978,18	43	-40.885,60
44	-52.684,83		-52.684,83	-52.684,83	44	
45	47.270,06		47.270,06		45	
46	99.546,03		99.546,03		46	
47	61.915,03		61.915,03		47	
50	251.817,88		251.817,88		50	
51	-1.644.509,29		-1.644.509,29	-1.644.509,29	51	
52	259.900,01		259.900,01		52	
61	1.023.260,37	-563.762,00	459.498,37		61	
63	364.090,60		364.090,60		63	
66	1.303.743,47	-693.559,04	610.184,43		66	
Summe	4.103.998,62	-1.562.945,40	2.541.053,22	-1.766.398,85	Summe	-73.569,49

Erläuterungen zu den Bereinigungen

Amt	Bereinigung in EUR + Verbesserung/ - Verschlechterung des Budgetergebnisses	Erläuterungen (Bereinigungen im Einvernehmen mit den Fachämtern)
11	-1.166.252,13	Servicemitgliedschaft im Bay. Versorgungsverband: Berücksichtigung von Erträgen (ohne Planansatz) aus der Zahlung von Abfindungen durch von der Stadt zu einem anderen Dienstherrn versetzter Beamter. Erträge sind unter den Sachkonten 448* (Sachkostenbudget) zu buchen, aber dem Grunde nach Personalerträge.
13	+4.503,43	Reisekosten für Mitarbeitende anderer Referate
16	+5.946,73	Außerplanmäßige Aufwendungen für die Anmietung von Räumen für Personalversammlungen
17	-161.182,19	Außerplanmäßige Erträge (vom Fachamt wurden keinerlei Erträge geplant)
20	+956.400,00	Bereinigung der Kapitalertragssteuer und des Solidaritätszuschlages (Gewinnausschüttung der ESTW); Rückerstattung im Rahmen der Steuererklärung 2025 (1.055.000,00 €) Bereinigung der Steuererstattungen für Vorjahre inkl. Auflösung Rückstellung (-76.100,00 €) Bereinigung des außerpl. Zuschusses Sonderfonds "Innenstadt beleben" für das Jahr 2024 (-22.500,00 €)
23	+54.959,80	Entfallene Mietzahlungen für Fl-Nr. 1945 und 3130 (13.119,00 €) Mindereinnahmen Vermietung Stellplätze UKER (41.840,80 €)
61	-563.762,00	Außerplanmäßiger Ertrag aus der Jahresabrechnung 2024 des ZV KVÜ
66	-693.559,04	Ertrag aus Endabrechnung Straßenentwässerungsanteil 2024 (Aufwand wird außerhalb des Sachkostenbudgets gebucht (-229.859,04 €) Wegfall Refinanzierung Planstelle 6631045 (86.300,00 €) Umstufungsvereinbarung St2242 Erlangen Eltersdorf im Jahr 2025 nicht umgesetzt (-550.000,00 €)
Summe	-1.562.945,40	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, VII/ 40-T

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Fachschule für Technik

Vorlagennummer:
30/144/2026

Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	09.07.2026	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
40

I. Antrag

1. Die Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2025 (Vorlage 40/248/2025) die Namensänderung der „Fachschule für Techniker“ in „Fachschule für Technik“ zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 beschlossen.

Zu diesem neuen Schulnamen teilte die Regierung von Mittelfranken mit Stellungnahme vom 17.03.2026 mit, dass der anvisierte Schulname grundsätzlich möglich sei, er allerdings noch um die Attribute „städtisch“ und „Erlangen“ ergänzt werden sollte. Um diesen Vorgaben der Regierung gerecht zu werden, soll der neue Schulname nunmehr lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.

Im Zuge der geplanten Namensänderung wird zudem die amtliche Bezeichnung der Fachschule den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 BayEUG angepasst.

Die amtliche Bezeichnung wird gemäß der Empfehlung der Regierung von Mittelfranken fortan wie folgt lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“.

Die ohnehin erforderliche Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Fachschule für Technik zum Anlass genommen, die Stammsatzung, die aus dem Jahr 1978 stammt, generell zu überarbeiten und insbesondere einige nicht mehr aktuelle bzw. überflüssige

Vorschriften ersatzlos zu streichen.

Sämtliche Regelungen der Satzung wurden gestrafft und neu sortiert sowie gegendert. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung verzichtet; im Folgenden werden aber die einzelnen inhaltlichen Änderungen dargelegt.

1. Ersatzlos gestrichen werden sollen:

a) § 2, der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit der Fachschule regelt. Die Fachschule genießt als Bildungseinrichtung jedoch ohnehin Ertragssteuerfreiheit gem. § 8 Abs. 7 KStG, so dass man hierfür keine zusätzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Satzung benötigt.

b) § 4, der die Bestellung der Schulleitung durch den Stadtrat regelt. Diese Vorschrift ist überflüssig, da dies bereits in Nr. 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat geregelt ist.

c) § 5, der die Zusammensetzung des nach § 69 FSO fakultativen Schulbeirats der Fachschule regelt. Da der Schulbeirat bereits seit mehreren Jahren nicht mehr eingerichtet wurde, soll er nun im Sinne von Entbürokratisierung und Verschlinkung der Verwaltung auch formal nicht mehr fortgeführt werden. Anstelle des Schulbeirats soll durch die Schulleitung ein runder Tisch mit Vertretungen der Schulfamilie und Persönlichkeiten aus der Erlanger Politik, der Wirtschaft und aus dem Handwerk etabliert werden, den die Schulleitung je nach Bedarf flexibel einberufen kann. Hierzu ist keine Satzungsregelung erforderlich.

d) § 6 Abs. 2 bestimmt, dass die Aufnahmebedingungen in den Amtlichen Seiten veröffentlicht werden. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird in der Praxis auch nicht mehr gelebt. Die Aufnahmebedingungen werden vielmehr auf der Homepage der Fachschule veröffentlicht, was nutzerfreundlicher ist. Eine Regelung diesbezüglich in der Satzung braucht es nicht.

2. Neue Regelung:

In § 2 Abs. 3 der neuen Satzung wird als neues Angebot für Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien ab dem kommenden Schuljahr die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena verankert.

Zu Antrag 2:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik, die aus dem Jahr 2010 stammt und zuletzt im Jahr 2014 geändert wurde, soll besser strukturiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Überarbeitungen. So wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das korrekte Wort „Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung“ und das Wort „Vorbereitungslehrgang“ durch das Wort „Vorbereitungskurs“ ersetzt. Zudem wurde der Satzungstext den aktuellen Anforderungen an eine gendergerechte Sprache entsprechend überarbeitet.

2. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wird die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungskursen um 0,50 EUR pro Unterrichtseinheit erhöht.

Zudem muss eine Gebühr für die neue Regelung der Teilnahme an dem neuen Angebot der Fachschule, Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena, festgelegt werden. Diese Gebühr soll sich auf 200,00 EUR belaufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

Anlage 2: Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 09.07.2026

Ergebnis/Beschluss:

3. Die Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
4. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 2) wird beschlossen.

mit 10 gegen 1 Stimmen

Ogiermann
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, VII/ 40-T

Verantwortliche/r:
Rechtsamt, Fachschule für Technik

Vorlagennummer:
30/144/2026

Neuerlass der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien sowie Neuerlass der dazugehörigen Gebührensatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	09.07.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

40

I. Antrag

1. Die Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien (Entwurf vom 25.06.2026, Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Zu Antrag 1:

Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2025 (Vorlage 40/248/2025) die Namensänderung der „Fachschule für Techniker“ in „Fachschule für Technik“ zu Beginn des Schuljahres 2026/2027 beschlossen.

Zu diesem neuen Schulnamen teilte die Regierung von Mittelfranken mit Stellungnahme vom 17.03.2026 mit, dass der anvisierte Schulname grundsätzlich möglich sei, er allerdings noch um die Attribute „städtisch“ und „Erlangen“ ergänzt werden sollte. Um diesen Vorgaben der Regierung gerecht zu werden, soll der neue Schulname nunmehr lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.

Im Zuge der geplanten Namensänderung wird zudem die amtliche Bezeichnung der Fachschule den aktuellen gesetzlichen Anforderungen des Art. 29 Abs. 1 BayEUG angepasst.

Die amtliche Bezeichnung wird gemäß der Empfehlung der Regierung von Mittelfranken fortan wie folgt lauten: „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“.

Die ohnehin erforderliche Überarbeitung der Satzung hat die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Schulleitung der Fachschule für Technik zum Anlass genommen, die Stammsatzung, die aus dem Jahr 1978 stammt, generell zu überarbeiten und insbesondere einige nicht mehr aktuelle bzw. überflüssige Vorschriften ersatzlos zu streichen.

Sämtliche Regelungen der Satzung wurden gestrafft und neu sortiert sowie gegendert. Es wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine synoptische Gegenüberstellung der alten und neuen Satzung verzichtet; im Folgenden werden aber die einzelnen inhaltlichen Änderungen dargelegt.

1. Ersatzlos gestrichen werden sollen:

a) § 2, der Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit der Fachschule regelt. Die Fachschule genießt als Bildungseinrichtung jedoch ohnehin Ertragssteuerfreiheit gem. § 8 Abs. 7 KStG, so dass man hierfür keine zusätzlichen Regelungen zur Gemeinnützigkeit in der Satzung benötigt.

b) § 4, der die Bestellung der Schulleitung durch den Stadtrat regelt. Diese Vorschrift ist überflüssig, da dies bereits in Nr. 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Erlanger Stadtrat geregelt ist.

c) § 5, der die Zusammensetzung des nach § 69 FSO fakultativen Schulbeirats der Fachschule regelt. Da der Schulbeirat bereits seit mehreren Jahren nicht mehr eingerichtet wurde, soll er nun im Sinne von Entbürokratisierung und Verschlankung der Verwaltung auch formal nicht mehr fortgeführt werden. Anstelle des Schulbeirats soll durch die Schulleitung ein runder Tisch mit Vertretungen der Schulfamilie und Persönlichkeiten aus der Erlanger Politik, der Wirtschaft und aus dem Handwerk etabliert werden, den die Schulleitung je nach Bedarf flexibel einberufen kann. Hierzu ist keine Satzungsregelung erforderlich.

d) § 6 Abs. 2 bestimmt, dass die Aufnahmebedingungen in den Amtlichen Seiten veröffentlicht werden. Dies ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird in der Praxis auch nicht mehr gelebt. Die Aufnahmebedingungen werden vielmehr auf der Homepage der Fachschule veröffentlicht, was nutzerfreundlicher ist. Eine Regelung diesbezüglich in der Satzung braucht es nicht.

2. Neue Regelung:

In § 2 Abs. 3 der neuen Satzung wird als neues Angebot für Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien ab dem kommenden Schuljahr die Möglichkeit zum Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena verankert.

Zu Antrag 2:

1. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik, die aus dem Jahr 2010 stammt und zuletzt im Jahr 2014 geändert wurde, soll besser strukturiert und dem aktuellen Sprachgebrauch angepasst werden. Bei den vorgenommenen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle Überarbeitungen. So wird das Wort „Fachhochschulreifeprüfung“ durch das korrekte Wort „Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung“ und das Wort „Vorbereitungslehrgang“ durch das Wort „Vorbereitungskurs“ ersetzt. Zudem wurde der Satzungstext den aktuellen Anforderungen an eine gendergerechte Sprache entsprechend überarbeitet.

2. Hinsichtlich der Gebührenhöhe wird die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungskursen um 0,50 EUR pro Unterrichtseinheit erhöht.

Zudem muss eine Gebühr für die neue Regelung der Teilnahme an dem neuen Angebot der Fachschule, Ablegen der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena, festgelegt werden. Diese Gebühr soll sich auf 200,00 EUR belaufen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☐
☐
☒

*ja, positiv**
*ja, negativ**
nein

Haushaltsmittel

☒
☐

werden nicht benötigt
sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

Anlage 2: Entwurf der Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien vom 25.06.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) sowie auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Schulname und Zweck

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachschule für Technik (Technikerschule) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Fachschulordnung (FSO).
- (2) Die Fachschule trägt neben der amtlichen Bezeichnung „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“ den Schulnamen „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.
- (3) Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung in den Bereichen der Technik und Wirtschaft.

§ 2 Fortbildungsangebote und Prüfungen

- (1) An der Fachschule werden folgende Fortbildungsangebote durchgeführt:
 1. Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien
 2. Technikerteilzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
 3. Vorbereitungs- und sonstige Qualifizierungskurse als gebührenpflichtige Ergänzung zum Regelunterricht im Sinne der Nrn. 1 und 2
- (2) Angemeldete Schüler*innen können an der Fachschule die staatliche Technikerprüfung sowie die Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung ablegen. Externen bietet die Fachschule die Möglichkeit, an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gegen die Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung teilzunehmen.
- (3) Angemeldete Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien können zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Prüfungen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Aufnahme

Als Schüler*in der Fachschule aufgenommen werden Bewerber*innen gemäß § 4 und § 5 FSO. Die Zahl der zu vergebenden Plätze richtet sich nach den personellen und räumlichen Kapazitäten der Fachschule.

§ 4 Austritt

Ein Austritt ist auch während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich. Er ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam. Der Schülerschein ist zurückzugeben. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die absolvierte Fortbildung ausgestellt werden

§ 5 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Schule eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher) ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Fachschule werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik vom 12.09.1978 i. d. F. vom 28.07.2022 / In Kraft getreten am 12.08.2022 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.1978 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022) außer Kraft.

Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 208), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Regelunterrichts der Fachschule als angemeldete*r Schüler*in werden keine Gebühren erhoben. Für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für angemeldete Schüler*innen der Fachschule ist die Teilnahme an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gebührenfrei.
- (3) Für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Kurses; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,50 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung beträgt 100,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena beträgt 200,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 ist, wer an einem Vorbereitungs- oder an einem sonstigen Qualifizierungskurs der Fachschule teilnimmt.
- (2) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer als Externe*r an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung teilnimmt.
- (3) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist, wer sich als angemeldete*r Schüler*in zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena anmeldet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 entsteht mit dem ersten Besuch einer Kurseinheit eines Vorbereitungs- bzw. eines sonstigen Qualifizierungskurses. Sie wird gleichzeitig damit fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 entsteht mit der Zulassung zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Tritt ein*e Teilnehmer*in einer Prüfung vor Beginn dieser Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihr*ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird eine bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 i. d. F. vom 31.03.2014 / In Kraft getreten am 01.09.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010 und Nr. 8 vom 10.04.2014) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; II/20

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
30/142/2026

Neuerlass der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	22.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) (Entwurf vom 05.06.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

1. Ausgangslage:

Gemäß dem 10-Punkte-Katalog des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zu den Anforderungen an das zu erstellende Haushaltskonsolidierungskonzept ist die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten als Konsolidierungsziel für die Stadt Erlangen definiert. Dazu zählt unter anderem die Einführung einer Zweitwohnungsteuer.

Mehr als 100 Gemeinden in Bayern haben bislang von der seit 2004 bestehenden rechtlichen Möglichkeit der Einführung einer Zweitwohnungsteuer Gebrauch gemacht, darunter auch die IZ-Städte Nürnberg und Fürth sowie die Städte Augsburg und Ingolstadt. Die Zulässigkeit der Zweitwohnungsteuer ist mittlerweile durch alle gerichtlichen Instanzen überprüft worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zweitwohnungsteuer als zulässige örtliche Aufwandsteuer eingestuft.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Stadtrat am 30.04.2025 beschlossen, dass eine Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2027 eingeführt werden soll und die Verwaltung beauftragt, die rechtlichen und organisatorischen Schritte vorzubereiten, um eine gerechte und praktikable Umsetzung der Zweitwohnungsteuer sicherzustellen (Beschluss II/039/2025). Als geschätzter Netto-Einnahme-Betrag wurden seinerzeit 400.000 € geschätzt.

Der Bestand an Personen mit Zweitwohnsitz bzw. weiteren Nebenwohnsitzen im Stadtgebiet beträgt 12.108 (Stand 30.04.2026). Diese profitieren zwar von der städtischen Infrastruktur, tragen jedoch nicht in gleichem Maße zur Finanzierung kommunaler Leistungen wie Hauptwohnsitzmeldende bei (z.B. Schlüsselzuweisungen und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer).

Eine Einführung stellt daher ein geeignetes Mittel dar, die Kosten der städtischen Einrichtungen gerechter auf die Nutzer zu verteilen. Dies geschieht zum einen aus den Einnahmen aus der Zweitwohnungsteuer selbst, aber auch durch Wohnstatusveränderungen (Umwandlung der Nebenwohnung zur Hauptwohnung) in Form von steigenden städtischen Anteilen an den Schlüsselzuweisungen, dem Einkommensteueranteil und einwohnerbasierten Pauschalzuweisungen.

2. Die Regelungen im Einzelnen:

a) Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Innehaben einer Zweitwohnung. Die Bestimmung von Haupt- und Nebenwohnung richtet sich nach den Vorschriften des Melderechts. Als Zweitwohnung gilt jede Wohnung, die neben der jeweiligen Hauptwohnung für den persönlichen Lebensbedarf unterhalten wird. Die Nutzung zum persönlichen Bedarf kann für Zwecke der Erholung (Ferienwohnung), der Berufsausübung, der Ausbildung oder zum sonstigen persönlichen Lebensbedarf erfolgen. Haupt- und Zweitwohnungen können auch beide im Stadtgebiet Erlangen liegen.

Der steuerliche Tatbestand ist im vorgelegten Satzungsentwurf konkretisiert.

Folgende Tatbestände werden aus sozialen Faktoren nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen:

- Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.

Ebenso nicht zur Zweitwohnungsteuer herangezogen werden nicht dauernd getrenntlebende Eheleute bzw. nicht dauernd getrenntlebende eingetragene Lebenspartner*innen, die aus beruflichen Gründen einen Zweitwohnsitz in Erlangen haben. Dieser Personenkreis darf nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht der Zweitwohnungsteuer unterliegen, da dies Ehe und Familie diskriminiert und gegen Art. 6 Grundgesetz (GG) verstößt.

b) Steuerpflicht

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung innehat. Dabei ist unerheblich, ob diese Wohnung angemietet ist oder im Eigentum steht. Mehrere Personen gelten hierbei als Gesamtschuldner. In einer Wohngemeinschaft kann auch jede mit Zweitwohnsitz gemeldete Person für ihren Wohnungsanteil steuerpflichtig sein.

Wohnungen als Kapitalanlage, die an Dritte vermietet oder verpachtet sind, unterliegen für den Eigentümer nicht der Zweitwohnungsteuer.

c) Bemessungsgrundlage

Die Zweitwohnungsteuer wird als Jahressteuer erhoben und berechnet sich nach dem jährlichen Mietaufwand. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die die steuerpflichtige Person für die Nutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer für ein Jahr zu entrichten hat. Durch Multiplikation der Jahresnettomiete (Bemessungsgrundlage) mit dem in der Zweitwohnungsteuersatzung festgelegten Steuersatz errechnet sich die Zweitwohnungsteuer.

Bundesweit bewegt sich dieser Steuersatz zwischen 6 von Hundert und 35 von Hundert. Bei den Städten Nürnberg, Fürth und Augsburg ist ein Steuersatz von 10 von Hundert in den Satzungen festgesetzt. Die Einführung der Zweitwohnungsteuer in diesen Städten erfolgte bereits 2005 bzw. 2006. Die Satzung der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer zum 01.01.2026 eingeführt hat, weist einen Steuersatz von 16 von Hundert aus. Die Stadt München hat einen Steuersatz von 18 von Hundert festgesetzt. Für die Stadt Erlangen wird ein Steuersatz von 16 von Hundert vorgeschlagen. Damit liegt der Steuersatz zwar über dem Steuersatz in Nürnberg und Fürth, jedoch auf dem gleichen Niveau wie der Steuersatz der Stadt Ingolstadt, welche die Zweitwohnungsteuer erst dieses Jahr eingeführt hat. Mit dem vorgeschlagenen Steuersatz von 16 von Hundert soll ein stabiles Steueraufkommen gewährleistet werden. Die Erfahrung der Städte, welche eine Zweitwohnungsteuer bereits eingeführt haben, hat gezeigt, dass in den ersten Jahren nach Inkrafttreten die Zahl der Zweitwohnsitze im Stadtgebiet deutlich gesunken ist (Wohn-

statusveränderungen und Nachholung vergessener Abmeldungen der Zweitwohnsitze). Zudem haben auch sehr viele Student*innen einen Zweitwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen, welche in der Regel unter den gesetzlichen Befreiungstatbestand des Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Kommunalabgabengesetz fallen und somit nicht Zweitwohnungsteuerpflichtig sind (siehe Buchstabe d). Eine Evaluierung des Steuersatzes in 3 bis 5 Jahren wird vorgeschlagen.

Bei Wohnungen, die entweder durch den Eigentümer selbst genutzt oder unter marktüblichen Preisen bzw. kostenfrei überlassen werden, wird zur Berechnung die ortsübliche Vergleichsmiete herangezogen. Es besteht die Möglichkeit, die ortsübliche Vergleichsmiete mit einem von der Stadt Erlangen zur Verfügung gestellten Online-Mietspiegelrechner zu ermitteln.

d) Befreiungstatbestand für Geringverdiener:

Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) legt eine Mindesteinkommensgrenze für die Erhebung der Zweitwohnungsteuer fest. Sofern die Summe der positiven Einkünfte eines*r Steuerpflichtigen im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 EUR und bei nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten und Lebenspartner*innen 37.0000 EUR nicht übersteigt, wird eine Zweitwohnungsteuer nicht erhoben.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ *nein*

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt.

Die Gesamteinnahmen aus der Zweitwohnungsteuer hängen von vielen unterschiedlichen Faktoren ab, weshalb eine genaue Zahl der Einnahmen schwer prognostiziert werden kann. Als großer Unwägbarkeitsfaktor ist insbesondere die Anzahl der steuerbefreiten Personen zu nennen. Seitens der Stadtkämmerei wird aufgrund der vielen Student*innen mit einer hohen Anzahl an steuerbefreiten Personen gerechnet. Die Steuerfreiheit muss für jeden gemeldeten Zweitwohnsitz jedes Jahr neu geprüft und festgestellt werden, sodass eine genaue Zahl der steuerbefreiten Personen vorab nur schwer zu prognostizieren ist.

Dem stehen die Personal- und Arbeitsplatzkosten gegenüber, die für die Bearbeitung der Zweitwohnungsteuer anfallen.

Gemäß der Tabelle der durchschnittlichen Personalkosten und Büroarbeitsplatzkosten ab 01.04.2025 ist in der Entgeltgruppe 9a mit 105.850 € Kosten für den Büroarbeitsplatz pro Jahr zu rechnen. Bei 1,75 VZÄ in Entgeltgruppe 9a entspricht dies jährlichen Büroarbeitsplatzkosten von 185.238 €.

Mittels einer Modellrechnung (aufgebaut auf den Informationen aus Nürnberg sowie weiterer Annahmen) ist von einer Brutto-Einnahme von rund 1 Mio. € (+/- 30 %) auszugehen.

Anlagen: Entwurf der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung) vom 05.06.2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Erlangen erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Jahresaufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf in der Stadt Erlangen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 20 BMG in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzungen sind
 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Erlangen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Erlangen befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner*innen sind den nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der*die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen

nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle andren Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

- (2) Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 von Hundert verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 von Hundert verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des*der Steuerpflichtigen stehen oder die dem*der Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zum Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe festzusetzen. Sie wird von der Stadt Erlangen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume in gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Erlangen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber*in einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 aufgibt, hat dies der Stadt Erlangen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber*innen einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Erlangen die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der*die Inhaber*in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Erlangen aufgefordert wird.
- (2) Der*die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Erlangen abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz auf diese verweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die mitwirkungspflichtigen Dritten, insbesondere derjenige*diejenige, der*die dem*der Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm*ihn die Mitnutzung gestattet hat – beispielsweise Vermieter*in, Eigentümer*in des Grundstücks oder der Wohnung oder Verwalter*in nach Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/197/2026

Bestellung eines beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der selbstorganisierten Zusammenschlüsse und Selbsthilfevertreter*innen gem. § 4a SGB VIII

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	16.07.2026	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Jugendhilfeausschuss erörtert und begutachtet die in Anlage 1 dargelegten Vorschläge für die Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses bzw. einer Selbsthilfeorganisation gem. § 4a SGB VIII als beratendem Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
2. Der Jugendhilfeausschuss spricht eine Wahlempfehlung an den Erlanger Stadtrat aus.
3. Der Erlanger Stadtrat bestellt aus dem Kreis der in Anlage 1 dargelegten Vorschläge eine*n Vertreter*in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfevereinigungen gem. § 4a SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ein Beratendes Mitglied nach § 4a SGB VIII für den Jugendhilfeausschuss aus dem Kreis der in Anlage 1 benannten Organisationen ist benannt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde die Beteiligung von jungen Menschen und Eltern an den Prozessen der Jugendhilfe maßgeblich gestärkt. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu in § 4a SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe verpflichtet, selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung anzuregen und zu fördern. Um dieser fachpolitischen Zielsetzung Rechnung zu tragen, sieht § 71 Abs. 2 SGB VIII die Einbindung von Vertretern dieser Zusammenschlüsse als beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss vor.

Das Bayerische Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) ermöglicht in Art. 19 Abs. 1 Nr. 10 die Umsetzung dieser Beteiligungsform für die Jugendhilfeausschüsse der bayerischen Kommunen. Durch die entsprechende Verankerung in der Satzung des Jugendamtes wurde die Grundlage geschaffen, um die Perspektive der direkt Betroffenen – der jungen Menschen und Familien – unmittelbar in die Arbeit des Gremiums einzubringen.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat im Vorfeld Vorschläge für in Frage kommende Zusammenschlüsse identifiziert, Vorschläge von Kooperationspartner gesammelt und in einem öffentlichen Interessenbekundungsverfahren zur Eigennennung aufgefordert. Die wählbaren Vorschläge sind in Anlage 1 zusammengefasst. Nicht alle der eingegangenen Vorschläge und Meldungen entsprechen den Vorgaben des § 4a SGB VIII. Diese, nicht entsendungsfähigen Vorschläge, werden nachrichtlich in Anlage 2 aufgeführt, sind jedoch für die Bestellung in diesem Kontext nicht berücksichtigungsfähig. Alle aufgeführten Zusammenschlüsse wurden im Vorfeld kontaktiert und sind bereit eine*n Vertreter*in in den JHA zu entsenden. Die Liste stellt somit keine abschließende Aufzählung aller prinzipiell in Frage kommender Zusammenschlüsse dar; weitere potenzielle Zusammenschlüsse haben entweder kein Interesse bekundet oder konnten eine konkrete Umsetzung nicht zusagen.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 12.02.2026 darum gebeten, vor einer Übermittlung der Vorschläge an den Stadtrat, diese diskutieren und begutachten zu können. Dies wird mit dem gewählten Vorgehen umgesetzt.

Anlage 3 ist der Stimmzettel für die Entscheidung des Stadtrats am 30.07.2026. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, ist in Anlage 4 ein weiterer Stimmzettel vorbereitet.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50€ je Person und Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto:

Korrespondierende Einnahmen €
Weitere Ressourcen

bei Sachkonto:

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget von Amt 13 auf Kst 130090/KTr11110010/Sk542121

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen: Anlage 1 - Liste der Kandidaten nach § 4a SGB VIII
 Anlage 2 - Nicht entsendungsfähige Vorschläge
 Anlage 3 - Stimmzettel 1. Wahlgang § 4a SGB VII
 Anlage 4 - Stimmzettel 2. Wahlgang § 4a SGB VII

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 16.07.2026

Protokollvermerk:

Abweichend von den Antragsunterlagen haben sich im Vorfeld zur Sitzung die Stadt-SMV Erlangen und das Bündnis Fridays for future zu einer gemeinsamen Kandidatur als Erlanger Jugendbündnis entschlossen. Des Gleichen kandidieren die Elterninitiative Autismus sowie der Zusammenschluss der Erlanger Elternbeiräte gemeinsam als Erlanger Elternbündnis. In der Abstimmung erhielten das Erlanger Elternbündnis 0 Stimmen und das Erlanger Jugendbündnis 10 Stimmen und das Queere Jugendzentrum 4 Stimmen. Damit votiert der Jugendhilfeausschuss mehrheitlich dafür dem Erlanger Jugendbündnis einen beratenden Sitz im Erlanger Jugendhilfeausschuss zuzusprechen. Zusätzlich spricht sich der Jugendhilfeausschuss einstimmig dafür aus den beiden anderen Kandidaten (Erlanger Elternbündnis, Queeres Jugendzentrum Erlangen) ein dauerhaftes Anwesenheits- und Rederecht im öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses zu geben.

Ergebnis/Beschluss:

4. Der Jugendhilfeausschuss erörtert und begutachtet die in Anlage 1 dargelegten Vorschläge für die Vertreter*in eines selbstorganisierten Zusammenschlusses bzw. einer Selbsthilfeorganisation gem. § 4a SGB VIII als beratendem Mitglied des Jugendhilfeausschusses.
5. Der Jugendhilfeausschuss spricht eine Wahlempfehlung an den Erlanger Stadtrat aus.
6. Der Erlanger Stadtrat bestellt aus dem Kreis der in Anlage 1 dargelegten Vorschläge eine*n Vertreter*in der selbstorganisierten Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfevereinigungen gem. § 4a SGB VIII zum beratenden Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Stimmen

Fleißgarten
Vorsitzende

Käs
Schriftführer

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Anlage 1 – Liste der Kandidaten § 4a SGB VIII

Vorschläge für die Entsendung eines beratenden JHA-Mitgliedes durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII		
Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Anlage 2

Eingegangene Vorschläge für die Entsendung eines beratenden JHA-Mitgliedes durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse bzw. Selbsthilfeorganisationen im Sinne des § 4a SGB VIII, die nicht unter die Regelungen des § 4a Fallen – reine nachrichtliche Nennung, diese sind nicht entsendungsfähig
• Kommunale Jugendpflege → Professionelle Träger, hoheitliche Aufgabenträger und Interessenvertreter sind explizit ausgeschlossen • Jugendparlament Erlangen → als formales Gremium der Stadt Erlangen erfüllen sie nicht die Kriterien für einen selbstorganisierten Zusammenschluss, dies wurde auch durch die Konferenz der Mittelfränkischen Jugendämter so bestätigt • Erlanger Sportvereine → Als Verbändevertreter sind diese explizit ausgeschlossen, bzw. über §75 SGB VIII bereits etabliert • Erlanger Serviceclubs → keine Betroffenenvertretung aus der jugendhilferelevanten Lebenswelt im Sinne des § 4a
• Dachverband der Erlanger Jugendclubs: keine Rückmeldung

Stimmzettel – 1. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐	Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
☐	Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
☐	Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
☐	Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
☐	Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Stimmzettel – 1. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐	Zusammenschluss der Elternbeiräte Erlanger Grundschulen	Lisa Feldmann	Kurt Kaiser
☐	Elterninitiative Autismus Erlangen	Dr. Judith Roether	Isabel van Essen
☐	Queeres Jugendzentrum Erlangen	Iris Klopfer	N.N.
☐	Stadt SMV-Erlangen	N.N.*	N.N.*
☐	Fridays for Future	Laurina Lennartz	Samuel Koussougbo

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Stimmzettel – 2. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Stimmzettel – 2. Wahlgang

zur Wahl in der Sitzung des

Stadtrates am 30.07.2026

TOP XX - Öffentlich - Vorlagennummer 51/197/2026

Anlage 2

JHA in der Wahlperiode 2026 bis 2032

beratende Mitglieder –

selbstorganisierter Zusammenschluss nach §4a SGB VIII

	Selbstorganisierter Zusammenschluss	Beratendes Mitglied	Stellvertretung
☐			
☐			
☐			
☐			
☐			

*da die Neuwahl der Stadt-SMV Anfang Juli 2026 ansteht erfolgt die Benennung erst kurzfristig zum JHA

Sie haben **maximal eine** Stimme.

Setzen Sie Ihr Kreuz bei dem selbstorganisierten Zusammenschluss nach §4a SGB VIII, den Sie künftig als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss wählen möchten.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/203/2026

Neubestellung eines beratenden sowie eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Frau Karin Frank-Dauphin wird für das Familiengericht Erlangen als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.
2. Herr Hagen Förster wird für das Familiengericht Erlangen als stellvertretendes, beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 12,50 € je Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€ € 12,50 € je Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☐

werden nicht benötigt

☒

sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf KSt/ 130090 KTr 11110010/ Sk 542121

☐

sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/516-1

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/204/2026

Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für die Diakonie Erlangen wird Herr Martin Burda als neues stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses:

Die Diakonie Erlangen schlägt Herrn Martin Burda als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied vor.

Herr Thomas Krause, scheidet aus dem Jugendhilfeausschuss aus.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats gewählt. Herr Burda ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
☐ ja, negativ*
☒ nein

Wenn ja, negativ:
Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	12,50 € pro Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	12,50 € pro Sitzungsteilnahme	bei Sachkonto: 542121
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden im Budget von Amt 13 auf Kst 130090 /KTr 11110010 /Sk 542121
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VII/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/314/2026

Evaluierung und Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Erlangen unter Einbeziehung eines Nachhaltigkeitsberichts (Hybridmodell)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	14.07.2026	Ö	Gutachten	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	14.07.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	30.07.2026	Ö	Beschluss	
Nachhaltigkeitsbeirat	17.09.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Stadtrat nimmt den aktuellen Stand der Umsetzung der Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie gemäß der beigefügten Übersicht zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage der vorliegenden Evaluierung die weitere Bewertung der Maßnahmen fortzuführen und eine Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie vorzubereiten.
3. Die Evaluierung und Fortschreibung erfolgt in Kombination mit der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne einer integrierten Hybridlösung. Ziel ist es, die Analyse des Umsetzungsstands, die Berichterstattung sowie die strategische Weiterentwicklung in einem abgestimmten Gesamtprozess zusammenzuführen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die durch das zuständige Ministerium angebotene fachliche Begleitung für die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts zu nutzen und den Gesamtprozess methodisch und organisatorisch eng zu verzahnen.
5. Die Ergebnisse der Evaluierung, der Nachhaltigkeitsbericht sowie die Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie werden dem Stadtrat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung sowie dem Nachhaltigkeitsbeirat zur Empfehlung vorgelegt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ziel der Vorlage ist es, eine belastbare Grundlage für die zukünftige Steuerung der nachhaltigen Stadtentwicklung in Erlangen zu schaffen.

Durch die systematische Evaluierung des aktuellen Umsetzungsstands sowie die darauf aufbauende Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie sollen:

- Transparenz über den Stand der Zielerreichung hergestellt werden,
- Handlungsbedarfe und Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden,
- eine fundierte Grundlage für politische Prioritätensetzungen geschaffen werden und
- die strategische Ausrichtung an veränderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die beigefügte Übersicht zum Umsetzungsstand bildet dabei die Grundlage für die weitere Befassung. Sie zeigt, dass zahlreiche Maßnahmen umgesetzt bzw. fortgeführt werden, gleichzeitig jedoch eine zusammenfassende Bewertung und strategische Einordnung erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund veränderter finanzieller Rahmenbedingungen – insbesondere steigender Kosten und zusätzlicher Aufgaben – wird zudem das Ziel verfolgt, vorhandene Ressourcen künftig noch gezielter und wirkungsorientierter einzusetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zur Erreichung der genannten Ziele wird die bestehende Nachhaltigkeitsstrategie systematisch weiterbearbeitet und mit der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verknüpft (Hybridmodell).

Konkret umfasst dies:

- die vertiefte Bewertung der vorliegenden Evaluierung und des aktuellen Umsetzungsstands der Maßnahmen,
- die strukturierte Aufbereitung der Ergebnisse in Form eines Nachhaltigkeitsberichts,
- die Identifikation von Handlungsbedarfen sowie die Ableitung von Prioritäten,
- die inhaltliche Fortschreibung der Nachhaltigkeitsstrategie unter Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse und aktueller Herausforderungen.

Durch die Kombination von Evaluierung, Berichterstattung und strategischer Weiterentwicklung wird ein integrierter Gesamtprozess geschaffen, der sowohl der internen Steuerung als auch der externen Transparenz dient.

Ziel ist es ausdrücklich, keine parallelen Prozesse aufzubauen, sondern vorhandene Aktivitäten zu bündeln und effizient weiterzuentwickeln.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Umsetzung erfolgt innerhalb der bestehenden Verwaltungsstrukturen und unter Nutzung vorhandener personeller Ressourcen.

Die bereits vorliegende Übersicht zum Umsetzungsstand dient als Ausgangspunkt für die weitere vertiefte Bewertung. Aufbauend darauf werden die relevanten Fachämter weiterhin eingebunden, um eine fachlich fundierte Fortschreibung sicherzustellen.

Die Evaluierung, die Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts sowie die Fortschreibung der Strategie werden in einem abgestimmten Gesamtprozess organisiert (Hybridmodell). Dadurch können bestehende Datengrundlagen gemeinsam genutzt und Doppelaufwände vermieden werden.

Zusätzlich wird die durch das zuständige Ministerium angebotene fachliche Begleitung genutzt, um den Prozess methodisch zu unterstützen und die Qualität der Ergebnisse zu sichern. Eine direkte finanzielle Förderung ist damit nicht verbunden. Siehe MZK: [III31/312/2026](#)
Nachhaltigkeitsberichterstattung 2026: Stadt Erlangen als Projektkommune ausgewählt.

Die Ergebnisse des Gesamtprozesses werden dem Stadtrat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt und bilden die Grundlage für die zukünftige strategische Steuerung.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

☒ ja, positiv*

☐ ja, negativ*

☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

☐ ja*

☐ nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Tabelle Evaluierung Nstrategie Beschlussvorlage Mai 2026

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Handlungsfeld/Ziel	Maßnahme	Zeitraum	Erfolgsindikatoren	Amt	Status 2025/2026
Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft / Bildungsgerechtigkeit	sukzessive Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung	Ab 2026	Jährlicher Bedarfs- und Planungsbericht	40/ 51	Amt 51 und 40: Die Umsetzung des Rechtsanspruch Ganztagesbetreuung Grundschule wird vorangetrieben. Es wurde ein Versorgungsziel von 90% beschlossen und derzeit gibt es eine Versorgungsquote von 82%. Der jährliche Bestands- und Planungsbericht ist auch 2025 erschienen.
Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft / Bekämpfung der Diskriminierung	Bis zum Jahr 2026 wurden mindestens fünf Informationskampagnen bzw. Aktionen zum Thema Antidiskriminierung gemeinsam mit Erlanger Vereinen oder Unternehmen realisiert.	Bis 2026	Kampagnen/Veranstaltungen/Aktionen	13	Erklärung zum Nahostkonflikt "Salam-Shalom-Friede" der Stadt gemeinsam mit dem AIB, der jüdischen Gemeinde und der islamischen Religionsgemeinschaft, der islamischen Gemeinde und der Türkisch-islamischen Gemeinde Nov 2023. Black History Week 2024. Ausstellung zur Erlanger Kolonialgeschichte im Stadtarchiv 2025. Wochen gegen Rassismus 2024, 2025, 2026. Veranstaltungen zum 8. März und zum 25.11. und zum CSD in den Jahren 2024, 2025 und 2026 Die „Erlanger Erklärung für Vielfalt, Respekt und Toleranz“ wurde im Jahr 2025 von über 40 Organisationen der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und der Wissenschaft erarbeitet. Weitere an der Unterzeichnung interessierte Organisationen und Unternehmen werden nach der Erstunterzeichnung eingeladen. Ziel ist es, dass die Unterzeichner*innen gemeinsam das gleichberechtigte und solidarische Zusammenleben festigen, weiter gestalten und so konstruktiv mit der Vielfalt in unserer Stadt umgehen. Dieses Netzwerk trägt dazu bei, gemeinsame Werte zu schützen, Ressourcen zu bündeln und Kooperationen zu stärken. Vielfaltskonferenz zur Erlanger Erklärung 2025 und 2026. Fortführung der Partnerschaft für Demokratie ab 2025

Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige Beschaffung und Vergabe	Verstärkung der Aktivitäten zur Förderung der Bio-Landwirtschaft, z.B. durch Bewerbung für das Bundesprogramm „Förderung von Bio-Wertschöpfungsketten“ mit dem Ziel diese in Erlangen zu stärken.	Bewerbung bis 2024 Umsetzung bei Erfolg ab 2024	Eingereichte Bewerbung Bei Erfolg Konkretisierung und Umsetzung	31	Die Bewerbung für das Bundesprogramm zur Förderung von Biowertschöpfungsketten konnte nicht umgesetzt werden, da die geforderten Voraussetzungen – insbesondere die Einbindung eines wirtschaftlichen Kooperationspartners sowie weiterer zu erfüllender Indikatoren – nicht ausreichend erfüllt werden konnten. Aus diesem Grund wurde von einer Antragstellung abgesehen und das Projekt in der vorgesehenen Form verworfen.
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige Beschaffung und Vergabe	Die Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung wird erstellt, umgesetzt und auf die städtischen Tochterbetriebe ausgeweitet. Die Dienstanweisung enthält Regelungen zu Beschaffungen und Vergaben mit städtischen Finanzmitteln durch städtische Organisationseinheiten wie Referate, Ämter und Dienststellen, Kindertagesstätten sowie durch Schulen, für die die Stadt Erlagen Sachaufwandsträgerin ist.	Erstellung 1. Halbjahr 2024 Ausweitung ab 2025	Dienstanweisung	11, 31, alle	Sachstand / Zusammenfassung der Rückmeldungen der Ämter Die ursprünglich geplante Erstellung einer Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung wurde nicht umgesetzt. Stattdessen wurde durch das Amt für Umweltschutz und Energiefragen ein Leitfaden für nachhaltige Beschaffung von Lebensmitteln und Catering erarbeitet. Dieser wurde im UVPA am 08.04.2025 zur Kenntnis genommen. Der Leitfaden enthält insbesondere Vorgaben zu den Themen Bioqualität, fairer Handel sowie vegetarische und vegane Angebote und richtet sich an die städtischen Organisationseinheiten. Die Rückmeldungen der Ämter zeigen, dass die Inhalte des Leitfadens in der Praxis überwiegend berücksichtigt werden: In den Bereichen Kindertageseinrichtungen und Schulen (Ämter 51 und 40) erfolgt die Umsetzung bereits umfassend im Rahmen der Vergabe von Verpflegungsleistungen. Mehrere Ämter (u. a. Amt 11 sowie das Amt für Stadtplanung und Mobilität) geben an, den Leitfaden bei Beschaffungen und Beauftragungen entsprechend zu berücksichtigen. Auch weitere Einrichtungen (z. B. EJC) orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens. Einschränkend wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der aktuellen Haushaltslage insgesamt nur in geringem Umfang Bewirtungen und Catering stattfinden. Die ursprünglich vorgesehene Ausweitung auf städtische Tochterbetriebe wurde bislang nicht weiterverfolgt.

					Aktuell ist vorgesehen, aufbauend auf dem bestehenden Leitfaden eine weitergehende Richtlinie zur nachhaltigen Beschaffung zu erarbeiten (Federführung Amt 31, in Zusammenarbeit mit dem Nachhaltigkeitsbeirat).
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige Verpflegung	Die Dienstanweisung enthält auch Regelungen zu den von der Stadt verwendeten Lebensmitteln. Diese Regelungen hinsichtlich Bioqualität, fairer Handel und vegetarischem/veganen Angebot sind von den Dienststellen einzuhalten.	Ab Inkrafttreten	Handeln nach Dienstanweisung	Alle	Siehe oben
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige Verpflegung	Ausrichtung und Finanzierung eines Biostadt-Tags, bevorzugt im Rahmen des Erlanger Herbstes.	Ab 2023 jährlich	Biostadt-Tag	31	Der Erlanger Biotag findet seit 2023 jährlich im Rahmen des Erlanger Herbstes statt. Es handelt sich um einen Verbraucher*innen- und Informationsmarkt in der Wasserturmstraße mit bis zu 20 Standbetreibenden: landwirtschaftliche Betriebe, Gastronomie, Fairtrade/ Lebensmittelrettung, Beratung, Bildungsaktionen. Seit 2026 ist der Landkreis Erlangen-Höchstadt Kooperationspartner des Biotags, seit 2025 erfolgt eine Teilnehmendenakquise in Stadt und Landkreis.
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige und ressourcenschonende Stadtgesellschaft	ZAM Pilotstelle Werkzeugverleih Werkzeugverleih im Stadtteil Erlangen Ost "Bibliothek der Dinge" in der Stadtbibliothek (z.B. E-Bookreader, Energiemessgerät)	Ab 2024	Eröffnung Verleihstationen und Evaluierung ab dem 2. Jahr nach Eröffnung	47, 41, 42	Amt 41: Gib-und-Nimm-Schränke in den Stadtteilzentren Kulturpunkt Bruck, Die Villa, Die Scheune umgesetzt Kleider-/Pflanzentauschbörsen im Kulturpunkt Bruck fortlaufend In den Stadtteilzentren verschiedene Angebote zu den o.g. Themen in Form von Vorträgen, Workshops, Mitmach-Aktionen, gemeinsamem Kochen ... fortlaufend ZAM Pilotstelle Werkzeugverleih: Der Werkzeugverleih ist nicht weiterentwickelt worden. Der Aufwand für das Verleihen, inkl. Prüfen / Warten, ist eher nicht leistbar. Bibliothek der Dinge: Die Nachfrage und Sensibilität für das Thema Nachhaltigkeit steigt in unserer

					Gesellschaft stetig an. Bibliotheken agieren bereits als nachhaltige Institution. Sie stellen Information, Wissen und Medien, langfristig und niederschwellig für alle zur Verfügung. Mit dem Projekt „Bibliothek der Dinge“, möchte die Stadtbibliothek Erlangen eine weitere Möglichkeit anbieten, den Alltag nachhaltiger zu gestalten. Dinge die selten gebraucht oder vor einer Anschaffung erst einmal getestet werden möchten, stehen hier zur Ausleihe zur Verfügung. Dies fördert ein nachhaltiges Konsumverhalten und einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Start: voraus. 01.06.26
Nachhaltiger Konsum & gesundes Leben / nachhaltige und ressourcenschonende Stadtgesellschaft	Transformation des Sozialkaufhauses zum Second-Hand Kaufhaus 2.0.	Bis 2026	Umgestaltung/Umorganisation des Sozialkaufhauses	EJC	Das Sozialkaufhaus Erlangen ist ein etabliertes Beschäftigungsprojekt des Erlanger Jobcenters, das soziale und umweltpolitische Ziele durch die Wiederverwertung gebrauchter Waren verbindet. Es dient als zentrale Anlaufstelle für die Abgabe, Abholung und den Verkauf gebrauchsfähiger Haushaltswaren und wird von einer breiten Bevölkerungsschicht unterstützt. Eine Umwandlung in ein kommerzielles Second-Hand-Kaufhaus widerspricht seiner gemeinnützigen Zweckbestimmung sowie den gesetzlichen Aufgaben eines Jobcenters und ist zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage seitens des Jobcenters nicht realisierbar.
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung / Schutz der Ressource Wasser und Hochwasserschutz	Entwicklung einer Starkregengefahrenkarte Umsetzung und Beratung der Bevölkerung auf dieser Grundlage	Bis 2025	Starkregengefahrenkarte Umsetzung und Beratung der Bevölkerung auf dieser Grundlage	31	Beauftragt, Fertigstellung 2026/27
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung / Biodiversität und Artenschutz	Erstellung einer Biodiversitätsstrategie, inkl. Umsetzungskonzept.	Bis 2026	Biodiversitätsstrategie, inkl. Umsetzungskonzept	31	Status Juni 2026 ist: „in Bearbeitung, Zeitpunkt der Fertigstellung aufgrund personeller Situation nicht absehbar“
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung / Der klimaangepasste und ökologische Umgang mit Flächen	Umbau des Zollhausplatzes zum „Klimaplatz“.	Bis 2026	Fertigstellung Zollhausplatz	61	Abschluss Entwurfsplanung bis Ende 2025, Umsetzung ab 2030 (im städtischen Invest-Haushalt auf Merkposten gesetzt), zuständig für den Abschluss der Entwurfsplanung ist VI/PET Klarstellung: Mit Beschluss 611/13472022/1 wurde der Prioritätenliste zur Entsiegelung von städt. Plätzen zugestimmt. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, diese Liste als Entscheidungshilfe zu berücksichtigen. Die Umsetzung konkreter

					Maßnahmen zur Umgestaltung und Entsiegelung war nicht Gegenstand des Beschlusses und des Auftrags an die Verwaltung. Aufgrund fehlender Ressourcen bisher keine Umsetzung
Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung / Der klimaangepasste und ökologische Umgang mit Flächen	Entsiegelung weiterer städtischer Plätze anhand der Prioritätenliste.	Ab 2024	Prioritätenliste	61	Klarstellung: Mit Beschluss 611/13472022/1 wurde der Prioritätenliste zur Entsiegelung von städt. Plätzen zugestimmt. Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, diese Liste als Entscheidungshilfe zu berücksichtigen. Die Umsetzung konkreter Maßnahmen zur Umgestaltung und Entsiegelung war nicht Gegenstand des Beschlusses und des Auftrags an die Verwaltung. Aufgrund fehlender Ressourcen bisher keine Umsetzung
Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften / Gute Arbeitsbedingungen bei der Stadtverwaltung	Die Diversität der Mitarbeitenden wird erhöht durch Aktivitäten aus dem Masterplan Personalmanagement und der Zusammenarbeit des Personalamtes mit dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt im Bereich Personalmarketing und Personalentwicklung.	Ab 2024	Diversitätsmerkmale im Personalbericht	11/13-3	Mitarbeit 13-3 in der Arbeitsgruppe Personalentwicklung und Personalmarketing. Diversity-Stadtpaziergang als fester Bestandteil der NWK-Ausbildung und der Führungswerkstatt. Mitarbeit beim Wertepapier. Ermutigungsklausel zu Vielfalt. Öffnung der Anforderungsprofile in Stellenausschreibungen, auch für ausländische Abschlüsse. Abbau von Hürden durch das neue Bewerbermanagement-system. Arbeitgeber- und Ausbildungsmarketing ist vielfältig ausgerichtet. In der Mitarbeitenden-befragung 2025 werden Fragen zu Gleichstellung und Vielfalt gestellt. Die neue DV "Umgang mit Diskriminierung, Belästigungen, sexualisierte Belästigungen und Mobbing" wurde mit 13-3 erarbeitet. Amt 11: Die Zusammenarbeit Amt 11 mit dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt wurde intensiviert; der Personalbericht enthält Statistiken zur Diversität der Beschäftigten (z.B. Migrationsquote der Nachwuchskräfte)
Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften / regelmäßige Nachhaltigkeitsberichterstattung	Eine regelmäßige Nachhaltigkeitskonferenz mit Betrieben und Arbeitgeberverbänden sowie Betriebsräten, Personalräten und	Ab 2025	Nachhaltigkeitskonferenz	13	Aufgrund der Haushaltslage derzeit nicht umsetzbar. (Hinweise: der Nachhaltigkeitstag konnte im Jahr 2025 durchgeführt werden, Finanzierung durch Spenden Aktivitäten im Rahmen der Klimaallianz durch Amt 31)

	Gewerkschaften wird durchgeführt - mit einem Bericht zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie.				
Gute Arbeit & Nachhaltiges Wirtschaften / Beschäftigungsteilhabe fördern	Schaffung von weiteren Teilhabearbeitsplätzen nach §16i SGBII.	Ab 2024	>20 Teilhabearbeitsplätze	EJC	Stand: Dez. 2025 14 Teilnehmer; 3 Warteliste 1 Geplant 28 Ausgeschlossen/Beendet
Globale Verantwortung & Eine Welt / Fairer Handel	Das Sozialamt setzt sich dafür ein, dass der ErlangenPass weiter um nachhaltige und fair gehandelte Produkte zu ermäßigten Preisen ergänzt wird.	Ab 2024	Angebote ErlangenPass	50	Wie bisher
Globale Verantwortung & Eine Welt / Bildung für nachhaltige Entwicklung	Strukturelle Implementierung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in der Erlanger Bildungslandschaft.	Ab 2024	Anzahl der BNE-Akteure, -Lernorte und -Veranstaltungen/Projekte	31/Bildungsbüro	Umfangreiches Programm des Amts für Umweltschutz und Energiefragen. Befragung von Kitas, Horten und Schulen zur Umsetzung von BNE 2024 durchgeführt. Etablierung einer Fachgruppe zur Weiterarbeit an BNE im Schulbereich seit 2026. Vernetzung mit Staatlichem Schulamt und BNE-Team Bayern. Lernortporträts und Karte der außerschulischen BNE-Akteure auf www.erlangen.de/bne-netzwerk . Regelmäßige Netzwerktreffen des Netzwerks „Bildung für Umwelt und Nachhaltigkeit in Erlangen“. Initialisierung eines Fortbildungs- und Beratungsprojekts zum Whole Kita Approach (Klimabiber) für Erlanger Kitas 2026-2028. Wegfall des städtischen BNE-Förderprogramms führt zur Abnahme an BNE-Projekten in der Stadt (qualitatives Evaluationsergebnis BNE-Netzwerk).
Wohnen & Nachhaltige Quartiere / Unterstützung von alternativen Wohnformen	Das Sozialamt richtet eine Wohnberatungsstelle zur Beratung über Wohnungsanpassung und alternative Wohnformen ein. Mit dem Verein ‚Hof e.V. – Wohnprojekte Alt und Jung‘ wird eine Kooperation für Beratungs- und Informationsangebote sowie Wohnstammtische	Ab 2024	Wohnberatungsstelle Kooperation	50	0,5 VZÄ in 504 geschaffen für Wohnberatung Austausche fanden statt: Kooperation, welche vertiefend dieses Thema fokussiert nicht proirisiert.

	zum Erfahrungsaustausch angestrebt.				
--	-------------------------------------	--	--	--	--

Ergänzungen Amt 41:

Ressourcenschutz & Klimafolgenanpassung / Biodiversität und Artenschutz:

Regenwasser-Auffangbehälter im Gemeinschaftsgarten/Kulturpunkt Bruck

⇒ umgesetzt

Solaranlage auf dem Dach der Pergola im Gemeinschaftsgarten/Kulturpunkt Bruck

⇒ umgesetzt

Ökotoilette im Gemeinschaftsgarten/Kulturpunkt Bruck

⇒ umgesetzt

Biodiverser Gemeinschaftsgarten/Kulturpunkt Bruck, z. B. große Insektenvielfalt, große Pflanzenvielfalt

⇒ fortlaufend

Insektenhotels in allen Stadtteilzentren

⇒ umgesetzt

Für neues Stadtteilhaus West in Büchenbach:

Regenwasser der Dachflächen und Oberflächenwasser der befestigten Platzflächen wird direkt den Bäumen und der Fassadenbegrünung über ein Baumrigolen-System zur Verfügung gestellt (Schwammstadt).

⇒ In Umsetzung

Bildung für nachhaltige Entwicklung:

Formelle wie informelle Bildungsangebote zur nachhaltigen Entwicklung, auch mit Kooperationspartner*innen, z. B. mit BNE-Akteuren

⇒ Fortlaufend

Soziale Gerechtigkeit & zukunftsfähige Gesellschaft / Bildungsgerechtigkeit / Bekämpfung der Diskriminierung:

Stadtteilzentren und Vereinshäuser als Orte des nachbarschaftlichen Zusammenlebens, des Abbaus von Teilhabe-Barrieren und der Bekämpfung der Diskriminierung durch vielfältige niedrigschwellige Angebote für alle, durch Möglichkeiten des Selbst- und Mitmachens und dadurch Stärkung des Selbstbewusstseins und der Selbstwirksamkeit sowie durch Erleben des Miteinanders in gemeinsamen Aktivitäten.

⇒ fortlaufend

Niedrigschwellige, formelle wie informelle Bildungsangebote für Erwachsene/Kinder in verschiedenen Bereichen, z. B. Gesundheit, Ernährung, Kreativität, Bewegung/Tanz, Natur, Nachhaltigkeit, auch Sprachkurse (Alphabetisierungs-, Deutsch-, Fremdsprachenkurse).

⇒ fortlaufend

Grundsätzlich zum Thema Nachhaltigkeit:

Gemeinschaftsgarten/Kulturpunkt Bruck als Ort der Nachhaltigkeit, Biodiversität und Artenschutz:

In vielen unterschiedlichen Bereichen wird hier Nachhaltigkeit gelebt und vermittelt, auch in Hinblick auf nachhaltigen Konsum, z. B. durch gemeinsames ökologisches Gärtnern, Ernten, Verarbeiten, Kochen und Essen

⇒ fortlaufend

Erlangen, den 14.07.2026

Anfrage zum Juli-Stadtrat: Studierendenwohnheim in der Wichernstraße 18

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Frage zum Thema Studierendenwohnheim in der Wichernstraße 18:

Warum greift bei der Renovierung und Erweiterung des Studierendenwohnheims in der Wichernstraße 18 durch einen privaten Träger die Sozialwohnungsquote nicht?

Begründung:

Nach längerem Leerstand wird derzeit das Studierendenwohnheim in der Wichernstraße 18 durch einen privaten Träger saniert. Vorgesehen ist das Angebot möblierter Wohnungen. Da die Bautätigkeiten unseres Wissens nach nicht mit öffentlichen Fördermitteln finanziert werden, ist der Träger nicht verpflichtet, preisgebundene Wohnungen anzubieten. Da bei Studierendenwohnungen die Mietpreisbremse nicht gilt und der Trend der Mietpreise in Erlangen gerade bei möblierten Wohnungen stark ansteigend ist, sind hier enorme Preise zu befürchten, die die Mietsituation in Erlangen weiter belasten. Der Zweck eines Studierendenwohnheims, bezahlbaren Wohnraum für Studierende zu schaffen, würde so ins Gegenteil verkehrt werden. Gerade solchen Entwicklungen soll eigentlich die Sozialwohnungsquote einen Riegel vorschieben, und bei der Renovierung werden auch deutlich mehr als 12 Wohneinheiten neu geschaffen. Sofern nicht andere Gründe bewirken, dass die Quote nicht gilt, sollten hier also auch 30% der entstehenden Wohneinheiten Sozialwohnungen sein.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel
(Fraktionsvorsitzender)

Ronja Wegele
(Stadträtin)

Hanna Wanke
(Stadträtin)

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Manuel Leitlauf
(Stadtrat)